

GRÜNDUNGSLEITFADEN

REACH – EUREGIO START-UP CENTER

INHALT

1. VORWORT.....	3
2. WAS IST DAS REACH?.....	4
3. UNSERE SERVICES FÜR GRÜNDER*INNEN.....	7
3.1 REACH GRÜNDUNGSBERATUNG.....	8
3.2 REACH-GRÜNDUNGSPROGRAMME.....	11
3.3 RÄUMLICHKEITEN DES REACHS.....	16
4. START-UP-FINANZIERUNG.....	17
4.1 REACH FOR FUNDING.....	17
4.2 ÖFFENTLICHE FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN.....	17
4.3 PRIVATWIRTSCHAFTLICHE FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN.....	22
4.4 REACH AWARDS & EVENTS.....	22
5. NETZWERK.....	24
5.1 REACH TO EMPOWER.....	25
5.2 REACH FUTURE CREATORS.....	26
5.3 ACCELERATOREN.....	27
6. INTELLECTUAL PROPERTY (IP).....	28
6.1 VERFAHRENSBESCHREIBUNG ERFINDUNGSMELDUNGEN UND DEREN ANMELDUNG ZUM PATENT AN DER WWU.....	30
6.2 PATENTVERWERTUNGSAGENTUR PROVENDIS.....	32
6.3 IP AN DER WWU.....	32
6.4 IP IM BEREICH DER MEDIZIN.....	34
7. GRÜNDUNG UND NEBENTÄTIGKEIT.....	35
7.1 NEBENTÄTIGKEITEN VON VERBEAMTETEN WISSENSCHAFTLICHEN BESCHÄFTIGTEN UND HOCHSCHULLEHRER*INNEN.....	35

7.2	NEBENTÄTIGKEIT FÜR NICHTWISSENSCHAFTLICHE BEAMT*INNEN.....	38
7.3	TARIFBESCHÄFTIGTE.....	40
7.4	HILFSKRÄFTE	40
7.5	ANSPRECHPERSONEN UND FORMULARE.....	41
8.	BEI WEITEREN COMPLIANCE-FRAGEN	41
9.	INFORMIERT BLEIBEN: DIE REACH-NEWS.....	43
	START-UP-ABC	44
	KONTAKTÜBERSICHT.....	48

1. VORWORT

Liebe Wissenschaftler*innen und Studierende,

„From Science to Start-up“ — mit diesem Grundsatz will das REACH – EUREGIO Start-up Center (REACH) der Universität Münster Studierenden und Wissenschaftler*innen einen Weg zur erfolgreichen Gründung des eigenen Start-ups ermöglichen. In unserer Universität wird vielfältige, exzellente Forschung betrieben. Eignen sich die Forschungsergebnisse für eine Produktentwicklung, und somit für eine Ausgründung, haben wir mit dem REACH ein Hochschul-Start-up-Center geschaffen, um Interessierte bei ihrem Gründungsvorhaben zu unterstützen. Mit seinen Kooperationspartner*innen der FH Münster, der Universität Twente und dem Digital Hub münsterLAND, verfügt das REACH über ein breites fachliches Spektrum, von dem Gründungsinteressierte aus allen Themenbereichen profitieren. Die EUREGIO zeichnet sich zudem durch einen starken Mittelstand aus und bietet vielfältige Zugänge zu internationalen Märkten mit viel Branchenexpertise.

Mit der Auszeichnung als „Exzellenz Start-up Center.NRW“ hat sich die Universität Münster in den letzten Jahren zu einer der Top-Gründungshochschulen entwickelt. Im deutschlandweiten Ranking „Gründungsradar“ schaffte sie es 2022 sogar auf Platz 14. Um Studierende und Wissenschaftler*innen für das Thema Gründen zu begeistern, zu ermutigen und zu befähigen, wurde dieser Leitfaden verfasst. Er zeigt die ersten und wichtigen Schritte auf, wie aus einer Idee ein Start-up entstehen kann und vor allem, wie das REACH sie dabei unterstützt. Die Universität Münster möchte allen Gründungsinteressierten die Chance geben, sich an die eigene Gründung zu wagen. Entscheidend dabei ist es, sich nicht von rechtlichen Vorschriften, Fragen der Finanzierungen oder dem für Neue vielleicht ungewohnten ‚Start-up-Jargon‘ abschrecken zu lassen.

Der Gründungsleitfaden und das REACH als Ansprechpartner unterstützen auf dem Weg von der Idee bis zur Ausgründung.

Viel Erfolg beim Gründen. Und noch eine Bitte zum Schluss: Niemals den Mut verlieren!

A handwritten signature in black ink, reading "Michael Quante". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

PROF. DR. MICHAEL QUANTE

Prorektor für Internationales, Transfer und Nachhaltigkeit

2. WAS IST DAS REACH?

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) wurde im September 2019 vom Land Nordrhein-Westfalen mit dem Titel „Exzellent Start-up Center.NRW“ (ESC) ausgezeichnet. Mit der Förderung wurde an der WWU erstmals ein zentrales und gemeinsames Hochschul-Start-up Center ESC@WWU gegründet. Aus diesem entwickelte sich das REACH – EUREGIO Start-up Center (REACH), welches nun nicht nur die Gründungsinteressierten der WWU, sondern auch die anderer wissenschaftlicher Einrichtungen (z. B. der FH Münster) in Münster und Umgebung unterstützt und diese von der Idee bis hin zur Ausgründung begleitet. Das REACH berät und vernetzt Gründungsteams mit Wissenschaft, Unternehmen sowie Institutionen und Verbänden mit dem Ziel, ein nachhaltiges und agiles Start-up-Ökosystem in der deutsch-niederländischen EUREGIO zu etablieren. Das REACH ist ein Angebot für Gründungsinteressierte, insbesondere für ihre innovativen Ideen, die sich noch in der frühen Gründungsphase befinden.



Abb. 1: Das REACH in Zahlen.

Als Kompetenzzentrum für Entrepreneurship und wissenschaftliche Ausgründungen in Münster spielen für das REACH Vertrauen und Verlässlichkeit eine wichtige Rolle, um eine bestmögliche Unterstützung bieten zu können. Dazu werden Studierende und Wissenschaftler*innen mit strukturierten Programmen bei den jeweiligen Gründungsvorhaben unterstützt.

Die REACH-Gründungsberatung gliedert sich in folgende Themenbereiche:

- Alles rund um das Gründungsteam:
 - Teamaufbau
 - Gründen als internationale*r Wissenschaftler*in
- Die Gründungsidee:
 - Screenen des Marktes
 - Sondierung der Geschäftschancen
 - Erstellung eines Businessplans
- Finanzierung:
 - Einwerbung von Fördergeldern (z. B. EXIST)
 - Seed Capital

Durch die Kooperation der WWU mit der FH Münster, der Universität Twente und deren Gründungszentrum Novel-T sowie dem Digital Hub münsterLAND erhalten Gründer*innen und Gründungsinteressierte zudem Zugang zu einer breit aufgestellten und tiefen Spitzenforschung, einem heterogenen und internationalen Hochschul Umfeld und unterschiedlichen Fördermöglichkeiten zur bestmöglichen Realisierung ihres Gründungsvorhabens. Ein starker Mittelstand und die Kooperation mit Investor*innen und Business Angels tragen dazu bei, dass sich die Gründungen schnell auf den nationalen und internationalen Märkten positionieren und weitere Finanzmittel akquirieren können.

DIE EUREGIO



Abb. 2: Das EUREGIO-Netzwerk.

Die WWU gehört zu den Top-Gründungshochschulen Deutschlands und konnte im Gründungsradar 2022 Platz 14 erreichen. Auch die FH Münster erreichte mit Platz 19 eine Top-Platzierung. Eine enge Verbindung zwischen Gründer*innen und Hochschulen verstärkt die Verbindung zwischen Wissenschaft und Gründungsvorhaben und ermöglicht den Austausch und den Aufbau von Synergien. Diese Platzierungen sind im Vergleich zum Jahr 2020 eine deutliche Verbesserung und zeigen den Erfolg der interdisziplinären Arbeit des REACHs. Die Plätze 14 und 19 heben hervor, dass innerhalb weniger Jahre nachhaltige Strukturen in der Gründungsarbeit geschaffen werden konnten und so die WWU und die FH Münster zu Top-Gründungshochschulen aufsteigen konnten.

#FROMSCIENCETOSTARTUP

Das REACH bietet Studierenden und Wissenschaftler*innen eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen in Form von Coachings, Workshops, Veranstaltungen oder Finanzierungsmöglichkeiten an. In Bezug auf die Finanzierung ist das Start-up-Center eine wichtige Schnittstelle zwischen Gründer*innen und Fördermitteln. Einige Fördermittel, wie zum Beispiel das EXIST-Förderprogramm, können nur mit einer Hochschule als Antragstellerin beantragt werden (siehe 4.2). Eine solche Antragstellung kann gemeinsam mit dem REACH erfolgen. Das REACH-Team zeichnet sich dabei durch einen interdisziplinären Hintergrund aus, der durch die geteilte Leidenschaft für Gründung verbunden wird. Das Team arbeitet in vier verschiedenen Bereichen:



Abb. 3: Handlungsfelder des REACHs.

WEITERE UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE DER WWU

Nicht nur das REACH unterstützt die Studierenden und Wissenschaftler*innen bei den individuellen Gründungsprozessen. Weitere Stellen, die in diesen Prozess involviert sind, sind:

- Arbeitsstelle Forschungstransfer (AFO), Dez. 6.5 (siehe S.29),
- Clinic Invent als Patent- und Verwertungsstelle der Medizinischen Fakultät der WWU (siehe S. 34),
- PROvendis GmbH als beauftragte Patentverwertungsagentur der WWU (siehe S. 32).

3. UNSERE SERVICES FÜR GRÜNDER*INNEN

Das REACH begleitet Gründer*innen in jeder Phase ihrer Start-up-Gründung. Die primäre Aufgabe besteht darin, Gründungsinteressierte mit der Start-up-Welt und den dazugehörigen Instrumenten vertraut zu machen, um die Teams anschließend entsprechend des Lean-Start-up-Prinzips mit den entwickelten, strukturierten Gründungsprogrammen sukzessive weiterzuentwickeln (s. Abbildung 4).

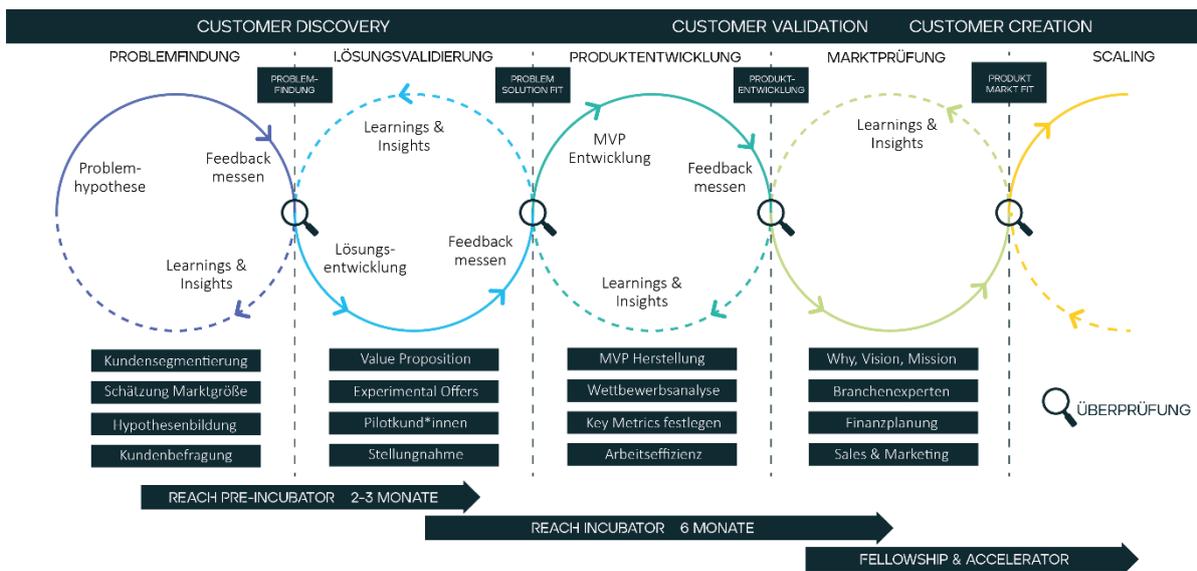


Abb. 4: Der REACH Gründungsprozess.

Das REACH bietet Gründungsteams die Hilfe zur Selbsthilfe. Im Folgenden werden die Services für Gründungsinteressierte und Gründer*innen genauer vorgestellt.

3.1 REACH GRÜNDUNGSBERATUNG

SCOUTING

Das Scouting stellt die Schnittstelle zwischen der Wissenschaft und dem Unternehmertum dar. Es verfolgt das Ziel, Studierende, Forschende und Mitarbeitende der WWU und der FH Münster für eine Unternehmensgründung zu begeistern.

SCOUTING

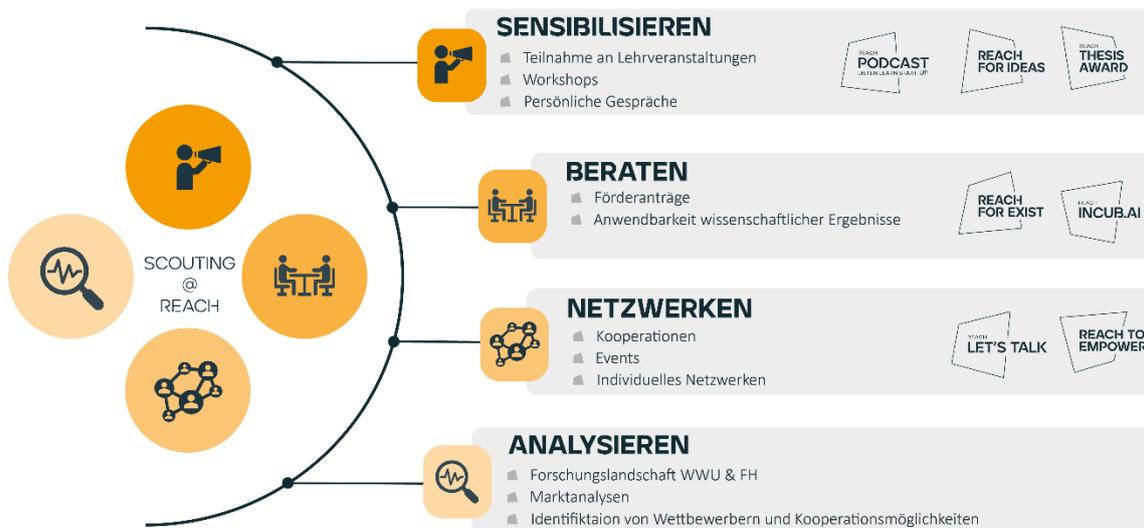


Abb. 5: REACH-Scouting.

WISSENSCHAFT UND TRANSFER

Das Scouting-Team analysiert wissenschaftliche sowie gesellschaftliche Trends und überprüft relevante Forschungsergebnisse auf ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit, um potenzielle Marktchancen zu identifizieren.

FÖRDERUNG

Die Beantragung von Fördermitteln für forschungsorientierte Start-ups wird durch das Scouting-Team begleitet. Dabei sind die Scouts Expert*innen in Förderformaten wie z. B. dem EXIST-Gründerstipendium bzw. dem EXIST-Forschungstransfer.

PROJEKTE

Mit verschiedenen Projekten wie dem „REACH FOR FUNDING“ oder dem „From Science to Start-up Podcast“ schlägt das Scouting eine Brücke zwischen Theorie und Praxis und fördert so den wissenschaftlichen Austausch.

NETZWERK

Durch die unterschiedlichen und sich ergänzenden Forschungsschwerpunkte der Scouts sind diese von den Geistes- bis zu den Naturwissenschaften in den verschiedenen Fachbereichen der Hochschulen vernetzt und stehen in einem ständigen Austausch mit Professor*innen, Wissenschaftler*innen und Studierenden.

COACHING

Das Coaching-Team des REACHs setzt sich aus Expert*innen unterschiedlichster Bereiche zusammen und verfolgt das Ziel, die Teams mit ihren Ideen bestmöglich auf die nächsten Schritte einer Gründung vorzubereiten. Insgesamt zeichnet sich das Coaching-Team durch vier Besonderheiten aus:

COACHING

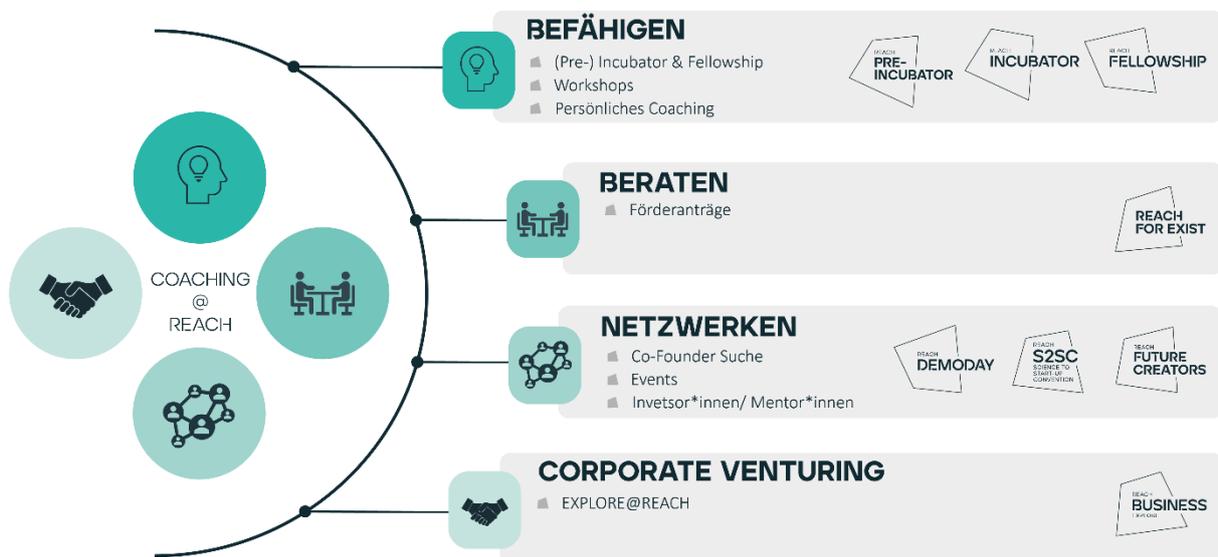


Abb. 6: REACH-Coaching.

BERATUNG

Das Coaching berät Gründungsvorhaben zu Themen wie Finanzierung, dem Bau von Prototypen oder einem Minimum Viable Product (MVP). Im Mittelpunkt der Beratung steht die gemeinsame Suche nach einer individuellen Lösung, die den jeweiligen Anforderungen der einzelnen Vorhaben entspricht.

WORKSHOPS

Das Ziel der Coaching Workshops ist es, Gründungsinteressierten das Entrepreneurial Mindset sowie relevante Soft- und Hardskills näher zu bringen. Wöchentliche Angebote wie Pitch- und Präsentationsworkshops ergänzen das Workshopprogramm des REACHs und bereiten die Gründungsinteressierten auf die Start-up-Praxis vor.

SPARRING

Jedes Gründungsvorhaben profitiert vom gegenseitigen Austausch. Wichtig ist, dass nicht nur das Team, sondern auch das Geschäftsmodell unterstützt wird, damit die Teams auf alle Herausforderungen bestmöglich vorbereitet sind.

TEAM

Das Team des REACH – EUREGIO Start-up Centers verfügt über interdisziplinäre Kernkompetenzen und vielfältige Netzwerke. So können die Expert*innen Gründende von der ersten Idee bis hin zu einem erfolgreichen Start-up begleiten und unterstützen.



„Mir haben besonders die Face-to-Face Diskussionen mit den einzelnen Coaches sehr gut gefallen. Dabei konnte man von deren Erfahrungen einiges lernen und hat gemeinsam nach der besten Lösung gesucht.“ - **ALEXANDER BRILS, CO-FOUNDER & CPO VON VICKI**

INTERNATIONAL FOUNDERS

Das REACH bietet viele Unterstützungsmöglichkeiten für innovative Gründungsideen internationaler Wissenschaftler*innen an der WWU. Das deutsche Aufenthaltsrecht sieht viele Möglichkeiten vor Wissenschaftler*innen aus einem Nicht-EU-Land bei ihrem Gründungsvorhaben oder einer geplanten Selbstständigkeit zu unterstützen.

Einen passenden Aufenthaltstitel zu bekommen, gestaltet sich insbesondere dann vergleichsweise unkompliziert, wenn bereits an der WWU einer forschenden Tätigkeit nachgegangen wird und das Ziel verfolgt, wird ein wissenschaftsnahes Start-up zu gründen.

Um internationalen Gründungsinteressierten eine erste Orientierung über die rechtlichen Schritte zu geben, hat das REACH eine interaktive Abfrage entwickelt. Eine umfassende Beratung zu den verschiedenen Aufenthaltstiteln und den langfristigen Perspektiven bietet auch das Welcome Center der WWU.

Die REACH Abfrage kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://go.reach-euregio.de/cxrii>

KONTAKTDATEN WELCOME CENTER DER WWU

Hüfferstraße 59 & 61
48149 Münster
Tel: +49 251 83-22215
E-Mail: international.office@uni-muenster.de
<https://go.reach-euregio.de/7rq6a>

3.2 REACH-GRÜNDUNGSPROGRAMME

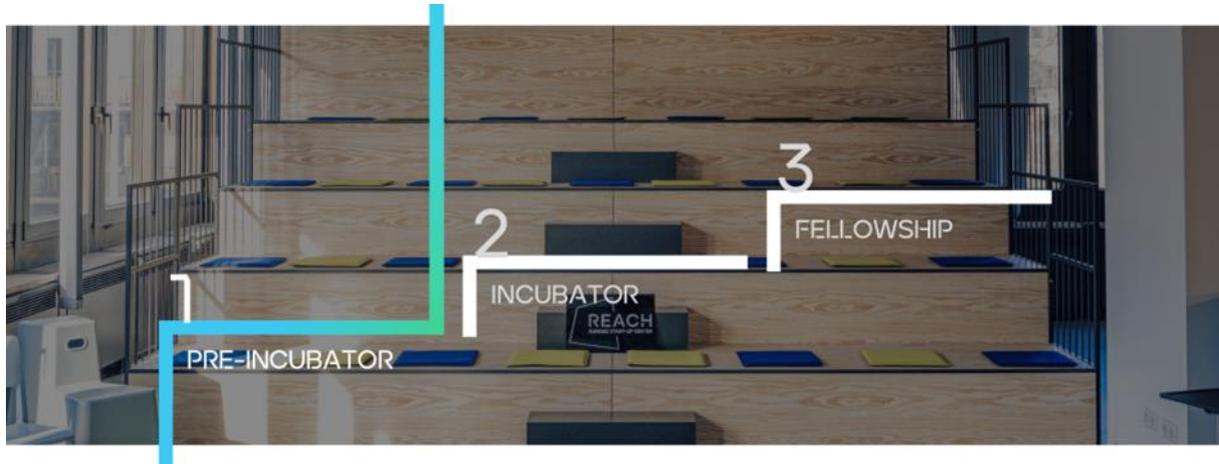


Abb. 7: Die drei Gründungsprogramme des REACHs.

Von der ersten Idee bis zur Gründung – das REACH unterstützt Studierende, Wissenschaftler*innen, Absolvent*innen und Mitglieder der WWU Münster und der FH Münster unentgeltlich beim Aufbau eines Start-ups und bereitet sie auf die Unternehmensgründung und Finanzierung vor. Mit Hilfe des im Start-up-Center vorhandenen Know-hows und Netzwerks können technologie- und wissensbasierte Ideen in allen Phasen der Gründung effizient und zielgerichtet umgesetzt werden.

1. REACH PRE-INCUBATOR

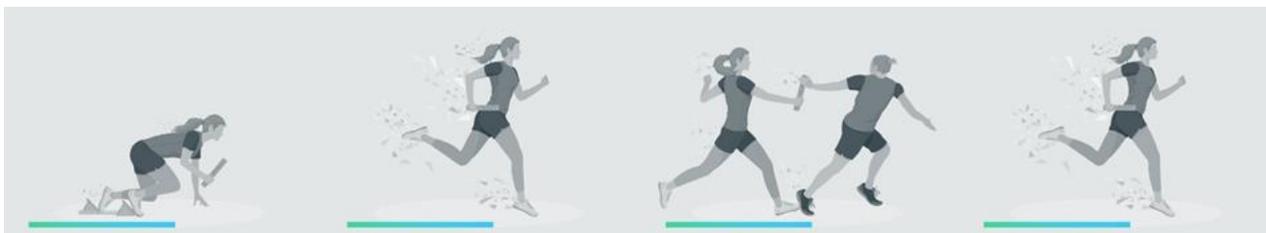
Das Pre-Inkubator-Programm ist der erste Schritt auf dem Weg zur Unternehmensgründung. Dabei handelt es sich um eine Online-Akademie, die wertvolle Methoden und Empfehlungen enthält, um die geplante Gründung auf den richtigen Weg zu bringen. Zusätzlich gibt es in dieser Phase verschiedene Coaching-Einheiten, interaktive Workshops und Netzwerk-Events, die Zugang zur Start-up-Community bieten. In diesem ersten Schritt werden die Gründungsinteressierten in die Start-up-Welt eingeführt. Am Ende des Pre-Inkubators können bereits erste Erfolge verzeichnet werden: Das notwendige Start-up-Mindset wurde aufgebaut, das Gründungsteam wurde vervollständigt und es gibt eine erste Vorstellung vom Markt des Produktes sowie von den Problemen bzw. Bedürfnissen der zukünftigen Kund*innen. Auch eine erste Lösung wurde entwickelt und die Vorbereitungen für den zweiten Schritt der Gründungsjourney sind abgeschlossen.

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK:

- **ZIELGRUPPE:** Alle Personen, die an einer innovativen, skalierbaren und wissens- oder wissenschaftsbasierten Idee arbeiten.
- **BEWERBUNGSZEITRAUM:** Jederzeit.
- **START:** Jederzeit.

- **DAUER:** Im Schnitt dauert der Prozess zwei bis vier Monate. Allerdings kann jede*r frei wählen, in welchem Tempo und mit welcher Intensität das On-Demand-Programm durchgearbeitet wird.
- **ERWARTUNGEN:** Weder das Team noch die Gründungsidee müssen zu Beginn vollständig sein – Ziel des Programms ist es, dies herauszufinden.
- **ZIEL:** Vorbereitung für die erste Finanzierung.
- **KEINE KOSTEN:** Das Programm ist kostenlos. Das REACH erhebt weder eine Teilnahmegebühr noch verspricht es sich eine sonstige Gegenleistung von der Gründung. Da das Programm eine Vielzahl von Möglichkeiten bietet, ist lediglich eine rege Teilnahme und Einsatzbereitschaft erwünscht.

DER MEHRWERT:



ZUGANG ZUR WISSENSDATENBANK

- Zugang zur digitalen Akademie mit 12 Online-Workshops
- Zugang zum Online-Lernprogramm inklusive Entrepreneurship-Wiki mit über 220 Artikeln
- Free Software
- Feedback zum Fortschritt

COMMUNITY

- Zugang zu einer Community aus über 170 Start-up-Teams und 600 Gründungsinteressierten
- Einladungen zu Veranstaltungen
- Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln

COACHING

- Individuelle Coaching Einheiten
- Individuelle Workshops
- Peer Coaching

NETZWERK & INFRASTRUKTUR

- Netzwerken mit der regionalen Industrie
- Zugang zu potenziellen Kund*innen und Multiplikator*innen
- Expert*innen
- Wissenschaftler*innen
- Unterstützung bei der Co-Founder*innen Suche
- Zugang zu Coworking

VORAUSSETZUNGEN:

INNOVATION

Die Idee sollte innovativ und wissens- oder wissenschaftsbasiert sein.

SKALIERBARKEIT

Die Idee zeichnet sich durch ein potenziell skalierbares Geschäftsmodell aus. Das bedeutet, dass der Umsatz ohne größere Investitionen signifikant gesteigert werden kann.

BEZUG IN DIE REGION

Wohnsitz in der Region Münster bzw. der EUREGIO oder die Gründung ist in dieser Region geplant.

2. REACH INCUBATOR

Das Inkubator-Programm hat zum Ziel, eine Basis für das Gründungsvorhaben zu schaffen. In einem Zeitraum von sechs Monaten finden wöchentliche Coachings, verschiedene Workshops, dauerhafte Unterstützung durch Mentor*innen und Buddies statt. Auch in dieser Phase gibt es einen Zugang zur Online-Akademie, die weitere zielgerichtete Informationen, Tools und Wissen zum Thema Gründen enthält. Das REACH unterstützt die Gründungsteams je nach den individuellen Bedürfnissen, sei es bei der Entwicklung des Geschäftsmodells, dem Networking oder der Finanzierung.

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK:

- **ZIELGRUPPE:** Junge Start-ups und wissenschaftliche Teams mit einer innovativen und skalierbaren Geschäftsidee, die ihr Unternehmen in Münster bzw. der EUREGIO gründen möchten oder bereits gegründet haben.
- **BEWERBUNGSZEITRAUM:** Insgesamt werden vier Durchläufe (Batches) pro Jahr in einem rollierenden System durchgeführt. Alle drei Monate startet ein neuer Batch.
- **AUSWAHLPITCHES:** Das Datum wird je nach Batch individuell festgelegt.
- **START:** Das genaue Startdatum variiert je nach Batch.
- **DAUER:** Insgesamt sechs Monate bis zum Abschlusspitch und einer möglichen Qualifizierung für den REACH DEMODAY.
- **ERWARTUNGEN:** Eine erfolgreiche Teilnahme am REACH PRE-INCUBATOR, um für den Inkubator vorbereitet zu sein.
- **ZIEL:** In Zusammenarbeit mit allen Kooperationspartner*innen des REACHs die Gründung zu ermöglichen, damit die Teams nach Abschluss des Inkubators auf eigenen Beinen stehen können, erste Kund*innen und eine Finanzierung vorweisen können.

DER MEHRWERT:



COACHING UND ACADEMY

- Digitale Akademie mit 15 Top-Class-Modulen
- Zugriff auf vollständiges Entrepreneurship Wiki mit mehr als 240 Artikeln, Videos etc.
- Regelmäßige Coaching-Sessions mit zwei persönlichen Start-up-Coaches und nach Bedarf
- Erstklassige Workshops & Peer-Coachings zu Themen wie Finanzierung, Marketing, Leadership und vielen mehr

INFRASTRUKTUR

- Attraktive Co-Working-Fläche und Zugang zu Meeting- und Kreativ Räumen
- Zugang zum FabLab des Digital Hub münsterLAND
- Zugang zu einer Community über Slack mit mehr als 400 anderen Grüner*innen aus der Region
- Credits für Cloud Services (AWS und mehr...), CRM (Hubspot), Projektmanagement (Notion, Miro) und vielen mehr

NETWORKING

- Vernetzung mit Mentor*innen & Buddies
- Austausch mit Expert*innen aus Wirtschaft und Wissenschaft
- Zugang zu Studierenden und Abschlussarbeiten
- Unterstützung bei der Suche nach ersten Angestellten und Praktikant*innen
- Kontakt zur internationalen Start-up-Szene

FUNDING UND NEXT STEPS

- Unterstützung bei der Akquise von Fördermitteln (Gründerstipendium.NRW, MID etc.)
- Unterstützung bei der Finanzierung durch Investor*innen, Banken, Crowdfunding
- Überleitung zu Folge- und Acceleratorenprogrammen

VORAUSSETZUNGEN:

MARKT- UND KUNDENVERSTÄNDNIS

Dem Gründungsteam ist bekannt, welche Probleme und Bedürfnisse adressiert werden sollen. Auch bestehen erste Kenntnisse über die Kund*innen und den Markt, da bereits Interviews mit Kund*innen und Expert*innen durchgeführt worden sind.

GESCHÄFTSMODELL UND I.LÖSUNG

Erste potenzielle Lösungen sind mit den Kund*innen validiert worden und es gibt erstes Feedback zu den Ideen.

KOMPLEMENTÄRES GRÜNDUNGSTEAM

Das Gründungsteam besteht aus mindestens einer vertriebsorientierten und einer produktorientierten Person. Zudem sollte die Bereitschaft vorhanden sein, sich dem Start-up in Vollzeit zu widmen.

3. FELLOWSHIP

Zu diesem Zeitpunkt ist die Start-up-Welt kein Neuland mehr und es konnten bereits erste Umsätze erzielt werden. Um dennoch weiter zu wachsen und vom REACH-Netzwerk zu profitieren, eignet sich die Teilnahme am Fellowship-Programm.

ZIELGRUPPE

Start-ups, die einen Problem-Solution-Fit sowie ein MVP vorweisen können. Außerdem sollten sie bereits erste Umsätze erzielt und eine erste Finanzierung erhalten haben.

ERWARTUNGEN

Aktives Einbringen in die Start-up-Community. Zum Beispiel durch die Teilnahme an Workshops und Veranstaltungen oder dem Austausch mit anderen Gründungsteams als Mentor*in.

ZIEL

Ziel des Fellowship-Programms ist das Erreichen des Product-Market-Fits sowie der Aufbau eines aktiven Start-up-Ökosystems in der EUREGIO.

DER MEHRWERT:

EVENTS & WORKSHOPS

- Zugang zu exklusiven Veranstaltungen (z. B. REACH DEMODAY)
- Kostenlose Teilnahme an Workshops
- Nutzung des Podcast-Studios und der Medien Infrastruktur

NETWORK

- Zugang zu einem Netzwerk an Mentor*innen und Business Angels
- Zugang zu anderen Start-ups und Unternehmen

ACCESS

- Entrepreneurship-Wiki
- (Pre-) Inkubator Inhalte
- Slack Channel „Start-ups in der EUREGIO“
- Co-Working Space

3.3 RÄUMLICHKEITEN DES REACHS

Das REACH verfügt als zentrale Anlaufstelle für Gründer*innen über eine Vielzahl verschiedener Arbeitsplätze, die es Gründungsteams zur Verfügung stellen kann. Das Start-up-Center an der Geiststraße bietet den Teams eine große Coworking Area, Büros mit mehreren Arbeitsplätzen in Form von Start-up-Boxen, verschiedene Flächen für Workshops sowie eine hauseigene Coffee Bar für Pausen, zum Bilden neuer Kontakte und zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

In Kooperation mit dem Digital Hub münsterLAND und der FH Münster bietet das REACH zudem Zugang zu Laboren, 3D-Druckern und Spritzgießverfahren – begleitet durch ein fachlich divers aufgestelltes Team. Perspektivisch sollen die Angebote der Hochschulen und des Digital Hub münsterLAND zusammengeführt werden, wodurch ein Angebot entsteht, das Ressourcen in Münster bündelt und damit Gründer*innen, Start-ups, Wissenschaftler*innen und Unternehmen aus dem Umfeld Zugang zu diesen Technologien ermöglicht. Neben dem Zugang zu Laboren stellt die FH Münster Gründungsteams im Hüfferstift auch Büros in der Nähe dieser Labore zur Verfügung und wird ab 2023 mit dem Openspace über eine weitere Fläche verfügen.

Darüber hinaus stellt die „Gründergarage Münster“ zur Umsetzung innovativer Geschäftsideen kostenlos Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Technologieförderung Münster GmbH bietet dort im Technologiehof Münster Gründer*innen Arbeitsplätze, Internet, Schließfächer und eine Postanschrift.



Abb. 8: REACH-Räumlichkeiten in der Geiststraße 24-26.

4. START-UP-FINANZIERUNG

4.1 REACH FOR FUNDING

Das Start-up-Center unterstützt Interessierte bei der Beantragung von Fördermitteln. Mit dem Programm REACH FOR FUNDING werden Gründungsteams gezielt auf das Schreiben von Förderanträgen vorbereitet und es wird so die Chance auf eine erfolgreiche Antragstellung gesteigert.

- Kriterien: Prüfung, ob das Vorhaben die formalen Kriterien von Förderprogrammen entspricht und welches Programm sich am besten für eine Antragstellung eignet
- Workshops: Ein strukturiertes Workshop-Programm, das Schritt für Schritt von der Idee bis zur Antragstellung führt.
- Feedback: Individuelles Feedback und Unterstützung durch die REACH Coaches und Scouts.

4.2 ÖFFENTLICHE FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

EXIST

EXIST ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Es unterstützt Hochschulabsolvent*innen, Wissenschaftler*innen und Studierende bei der Vorbereitung von technologieorientierten und wissensbasierten Gründungen. Das Programm fördert Geschäftsideen in der Vorgründungsphase mit einem EXIST-Gründerstipendium oder EXIST-Forschungstransfer.

EXIST-GRÜNDERSTIPENDIUM

Das EXIST-Gründerstipendium bietet die Möglichkeit, ein innovatives Gründungsvorhaben aus einer Hochschule oder einer Forschungsrichtung heraus auf den Weg zu bringen. Bei den Gründungsvorhaben sollte es sich um innovative, technologieorientierte und wissensbasierte Projekte mit signifikanten Alleinstellungsmerkmalen und guten wirtschaftlichen Erfolgsaussichten handeln. Die Förderung sichert den Lebensunterhalt der Gründer*innen für ein Jahr und umfasst zusätzlich einen Pauschalbetrag für Sachmittel und Beratung. Gründer*innen können über einen Zeitraum von einem Jahr mit bis zu 3.000€ monatlich gefördert werden (zzgl. Fördermittel für Sachausgaben und Coaching).

WER KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Bis zu drei Personen.
- Mindestens eine Person muss studiert haben oder studiert aktuell.
- Das Team darf zu Beginn der Förderung nicht mehrheitlich aus Studierenden bestehen (Ausnahme möglich).
- Der Studienabschluss oder die Tätigkeit als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- Neben dem Studium darf nicht mehr als 5h/Woche neben dem Stipendium gearbeitet werden.

- Ausnahme: Eines der Teammitglieder kann auch mit einer qualifizierten Berufsausbildung als technische*r Mitarbeiter*in gefördert werden oder der Abschluss eines Teammitglieds kann länger als fünf Jahre zurückliegen.

WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Innovative, technologieorientierte Gründungsvorhaben oder innovative, wissensbasierte Dienstleistungen, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass noch keine Kapitalgesellschaft gegründet wurde (Personengesellschaften in Form einer GbR sind jedoch zulässig).
- Gründungsvorhaben darf noch keine Umsätze generieren (Ausnahme möglich).
- Professor*in als Mentor*in bei Antragstellung notwendig.
- Das Stipendium ist nicht kombinierbar mit anderen Förderungen wie NRW.Gründerstipendium, Bafög, ALG etc.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Monatliche Förderung für maximal zwölf Monate in Höhe von
 - 1.000 € für Studierende.
 - 2.000 € für technische Mitarbeitende.
 - 2.5000 € bei abgeschlossenem Studium (Bachelorabschluss ausreichend. Wer sich jedoch noch im Masterstudium befindet, zählt als Studierender).
 - 3.000 € bei abgeschlossener Promotion.
- Für unterhaltsberechtigten Kinder gibt es einen Kinderzuschlag von 150 € pro Kind im Monat.
- Sachmittelförderung von 10.000 € für Einzelpersonen und bis zu 30.000 € für Teams.
- Förderung für zusätzliche Beratung in Höhe von 5.000 €.
- Individuelles Coaching und Unterstützung aus dem Netzwerk inklusive.

EXIST-FORSCHUNGSTRANSFER

Der EXIST-Forschungstransfer baut häufig auf dem EXIST-Gründerstipendium auf. Er gibt Wissenschaftler*innen die Chance, mit ihren Forschungsergebnissen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen heraus vielversprechende Gründungsvorhaben zu verwirklichen. Bei den Gründungsvorhaben sollte es sich um innovative, technologieorientierte oder wissensbasierte Projekte mit signifikanten Alleinstellungsmerkmalen und guten wirtschaftlichen Erfolgsaussichten handeln. Die Förderung soll den Lebensunterhalt des Gründungsteams sichern sowie Sach- und Materialkosten abdecken.

WER KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Bis zu vier Personen.
- Die Teammitglieder müssen über einen akademischen Abschluss (mind. Master oder Diplom) verfügen.

- Betriebswirtschaftliche Kompetenz muss im Team vorhanden sein.
- Projektleiter*in muss Erfahrung im Projektmanagement haben.
- Die geförderten Personen müssen zu 100 % im Gründungsvorhaben beschäftigt sein.
- Ausnahme: Eine*r der bis zu vier Teammitglieder kann mit einer qualifizierten Berufsausbildung als technische*r Mitarbeiter*in gefördert werden.

WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Innovative Produkt- oder Verfahrensideen, deren Realisierung eine Entwicklungsarbeit von mindestens 1 bis 1,5 Jahre erfordert.
- Das Vorhaben muss aus einem Forschungsprojekt hervorgehen, an dem mindestens ein Teammitglied beteiligt war.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass noch keine Kapitalgesellschaft gegründet wurde (Personengesellschaften in Form einer GbR sind jedoch zulässig).
- Gründungsvorhaben darf noch keine Umsätze generieren (Ausnahme möglich).
- Professor*in als Mentor*in bei der Antragstellung notwendig.
- Der Proof-of-Principle muss erbracht worden sein.
- Die Schutzrechtssituation muss geklärt sein.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Übernahme der tariflichen Gehälter der Teammitglieder für die gesamte Laufzeit.
- Sachmittelförderung von bis zu 250.000 € möglich.
- Förderdauer mindestens 18 Monate, höchstens 36 Monate.
- Individuelles Coaching und Unterstützung aus dem Netzwerk inklusive.

GRÜNDERSTIPENDIUM NRW

Das Gründerstipendium.NRW bietet die Chance, ein innovatives Gründungsvorhaben auf den Weg zu bringen. Im Gegensatz zu den EXIST Stipendien, ist das Gründerstipendium.NRW nicht auf wissenschaftliche Ausgründungen beschränkt. Die Förderung soll den Lebensunterhalt der Gründer*innen sicherstellen.

WER KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Bis zu drei Personen.
- Mindestalter 18 Jahre.
- Wohnsitz in NRW.
- Neben dem Stipendium darf nicht mehr als 15h/Woche gearbeitet werden.

WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Gründungsvorhaben, deren Gründung noch nicht erfolgt ist oder nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.
- Zukunftsorientierte Technologien, innovative Dienstleistungen und Verfahren.

- Sofern nicht vorher erfolgt, muss innerhalb der ersten sechs Monate das Unternehmen formell gegründet werden (eine GbR ist hierbei ausreichend).

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Monatlich 1.000 € brutto pro Person.
- Förderzeitraum beträgt ein Jahr.
- Individuelles Coaching und Unterstützung aus dem Netzwerk inklusive.
- Das Stipendium ist nicht kombinierbar mit anderen Förderungen wie EXIST, BAföG, ALG etc.

GO BIO INITIAL

Die Fördermaßnahme GO-Bio (Initial) unterstützt die Identifizierung und Entwicklung früher lebenswissenschaftlicher Forschungsansätze. Im Rahmen der Projektbearbeitung sollen die Forschungsarbeiten einen Reifegrad erreichen, der eine Weiterführung in andere etablierte Förderprogramme ermöglicht, wie dem EXIST-Forschungstransfer oder GO-Bio. Ziel der Fördermaßnahme ist somit ein nahtloser Transfer von Gründungsvorhaben mit erkennbarem Innovationspotenzial. Bewerbungen sind daher bereits mit sehr groben Verwertungsideen und ohne patentierte Technologie möglich.

WER KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Die Förderung richtet sich an Masterstudierende, Doktorand*innen und Postdoktorand*innen, die eine Karriere außerhalb der klassischen Wissenschaft anstreben, aber auch an Berufserfahrene.
- Aufbau von Teams in der Sondierungs- und Machbarkeitsphase.

WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Identifizierung und Weiterentwicklung von lebenswissenschaftlichen Verwertungsideen.
- Vorzugsweise aus den Bereichen Therapeutika, Diagnostika, Forschungswerkzeuge und Plattformtechnologien.
- Ideen aus der Bioökonomie können sich nicht für GO Bio (Initial) bewerben, wohl aber für den Ideenwettbewerb für die Bioökonomie.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Es gibt jährlich eine Bewerbungsfrist, die am 15.2. endet.
- Die Förderung erfolgt in zwei Phasen.

1 SONDIERUNGSPHASE

- Aufbauend auf ersten wissenschaftlichen Erkenntnissen soll eine potenzielle Verwertungsidee ausgearbeitet werden, sowie eine Umsatzstrategie entwickelt und notwendige Partner identifiziert werden.

- Die Förderung erfolgt durch die Hochschule oder eine Forschungseinrichtung mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten.

2 MACHBARKEITSPHASE

- Die Entwicklungsarbeiten sollen bis zum Proof-of-Principle durchgeführt werden.
- Gefördert werden Einzel- oder Verbundprojekte mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten.
- Auch Unternehmen können beteiligt werden.

START-UP TRANSFER.NRW

Das Förderprogramm Start-up Transfer des Landes Nordrhein-Westfalen hebt das Potenzial an zukunftsfähigen Geschäftsideen, aus denen die Arbeitsplätze von morgen entstehen können, indem Absolvent*innen sowie Wissenschaftler*innen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei ihren ersten Schritten in die unternehmerische Selbstständigkeit unterstützt werden.

WER KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Gründungswillige Hochschulabsolvent*innen sowie Wissenschaftler*innen aus nordrhein-westfälischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Sitz in NRW.
- Gründungswillige mit Vorhaben, die auf technologischen, betriebswirtschaftlichen oder sozialen Innovationen beruhen.
- Forschungsergebnisse/Know-how mit großem Marktpotenzial und einem überzeugendem Geschäftskonzept.
- Ziel ist die Gründung eines eigenen Unternehmens.

WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Geschäftskonzepte auf Basis von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen oder Forschungs-Know-how unter Nutzung der Forschungsinfrastruktur.
- Entwicklung von Dienstleistungen, Verfahren oder Produkten bis hin zur Marktreife.
- Erprobung von Gründungsideen (Proof of Concept, Prototyping, Validierung der Gründungsidee).
- Vorbereitung der Gründung (Weiterentwicklung von Businessplan und Unternehmenskonzept).
- Fördervoraussetzung ist ein Businessplan für die anschließende Gründungs- und Wachstumsphase.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

Fördermittel in Höhe von bis zu 240.000 Euro (Zuschussförderung, Förderquote bis zu 90 Prozent) für Vorhaben mit einer Förderdauer von maximal 18 Monaten für folgende Ausgaben:

- Personalpauschalen für das unmittelbar dem Vorhaben zugeordnete Personal der antragstellenden Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

- Eine Gemeinkostenpauschale (15 Prozent der Personalausgaben) für notwendige Gemeinkosten.
- Projektspezifische Sach- und Materialausgaben.
- Investitionen und Ausgaben für Fremdleistungen (insbesondere für das Gründungscoaching).
- Ausgaben für Schutzrechte aus dem Projekt.
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Businessplans und des Unternehmenskonzepts stehen.

4.3 PRIVATWIRTSCHAFTLICHE FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Neben den potenziellen Fördermöglichkeiten, die öffentlich und vom REACH angeboten werden und für die das Programm REACH FOR FUNDING Gründungsteams vorbereitet, hilft das REACH auch bei der Vermittlung von privatwirtschaftlichen Finanzierungsmöglichkeiten.

So hat sich das REACH bspw. 2022 erneut an der Organisation der Investorenkonferenz INKOM (Sparkasse Münsterland Ost) als Junior-Partner beteiligt. Drei Teams aus dem Ökosystem des REACHs hatten die Chance, ihr Geschäftsmodell vor Gründungsteams aus den Hochschulen und dem Digital Hub münsterLAND sowie zahlreichen Business Angels zu pitchten und anschließend in Kontakt zu treten. Darüber hinaus baut das REACH seinen Business Angel Club sukzessive aus, wobei das Ziel ist, gemeinsam mit der FH Münster und dem Digital Hub münsterLAND ein Netzwerk aus potenziellen Investor*innen für die betreuten Gründungsteams in der Region aufzubauen.

Interesse geweckt? Hier die REACH-Podcast Empfehlung zum Thema Finanzierung:

<https://go.reach-euregio.de/8orq2>

4.4 REACH AWARDS & EVENTS



REACH FOR IDEAS

REACH FOR IDEAS ist ein Ideenwettbewerb, der verschiedene Projekte fördert. Diese Projekte verbessern die Gründungskultur an der WWU und den Service des REACHs selbst. Der Wettbewerb findet jährlich statt und fördert das gründungsfreundliche Klima an den Münsteraner Hochschulen.

REACH THESIS AWARD

Mit dem REACH THESIS AWARD werden innovative und anwendungsnahe Abschlussarbeiten in den Kategorien Bachelorarbeit, Masterarbeit und Dissertation ausgezeichnet. Die Themen reichen vom Einsatz künstlicher



Intelligenz in der medizinischen Diagnostik bis hin zur Digitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen.



S2SC

Bei der Science to Start-up Convention kommen Wissenschaftler*innen, Studierende und Unternehmer*innen bei einem bundesweiten Event zusammen, um über aktuelle Themen der Wissenschaft und Gründungswelt zu diskutieren. Durch den gemeinsamen Austausch soll die Umwandlung von Wissenschaft in Start-ups gefördert werden.

#TURNINGSCIENCEINTOSTARTUPS

REACH DEMODAY

Der REACH DEMODAY ist ein regionaler Pitchwettbewerb, der einen Überblick über vielversprechende Gründungsprojekte im REACH gibt. Ausgewählte Gründungsteams des REACHs haben hier die Möglichkeit, ihre Projekte einem breiten Publikum vorzustellen.



Abb. 9: REACH DEMODAY 2022

Neben diesen Awards und Events organisiert das REACH zahlreiche weitere Veranstaltungen, die allen Gründungsinteressierten dabei helfen, in der Start-up-Welt Fuß zu fassen und die eigene Gründungsidee weiterzuentwickeln und zu optimieren. Auf der Webseite des REACHs sowie auf den Social-Media-Kanälen finden sich hierzu stets aktuelle Informationen, Einladungen und News.

5. NETZWERK

Das REACH bietet Gründungsinteressierten den Zugang zu einem umfangreichen Netzwerk aus Wissenschaftler*innen der WWU, FH Münster und Universität Twente sowie zu weiteren Akteur*innen des EUREGIO-Ökosystems aus Wirtschaft, Politik und anderen gesellschaftlichen Teilbereichen.

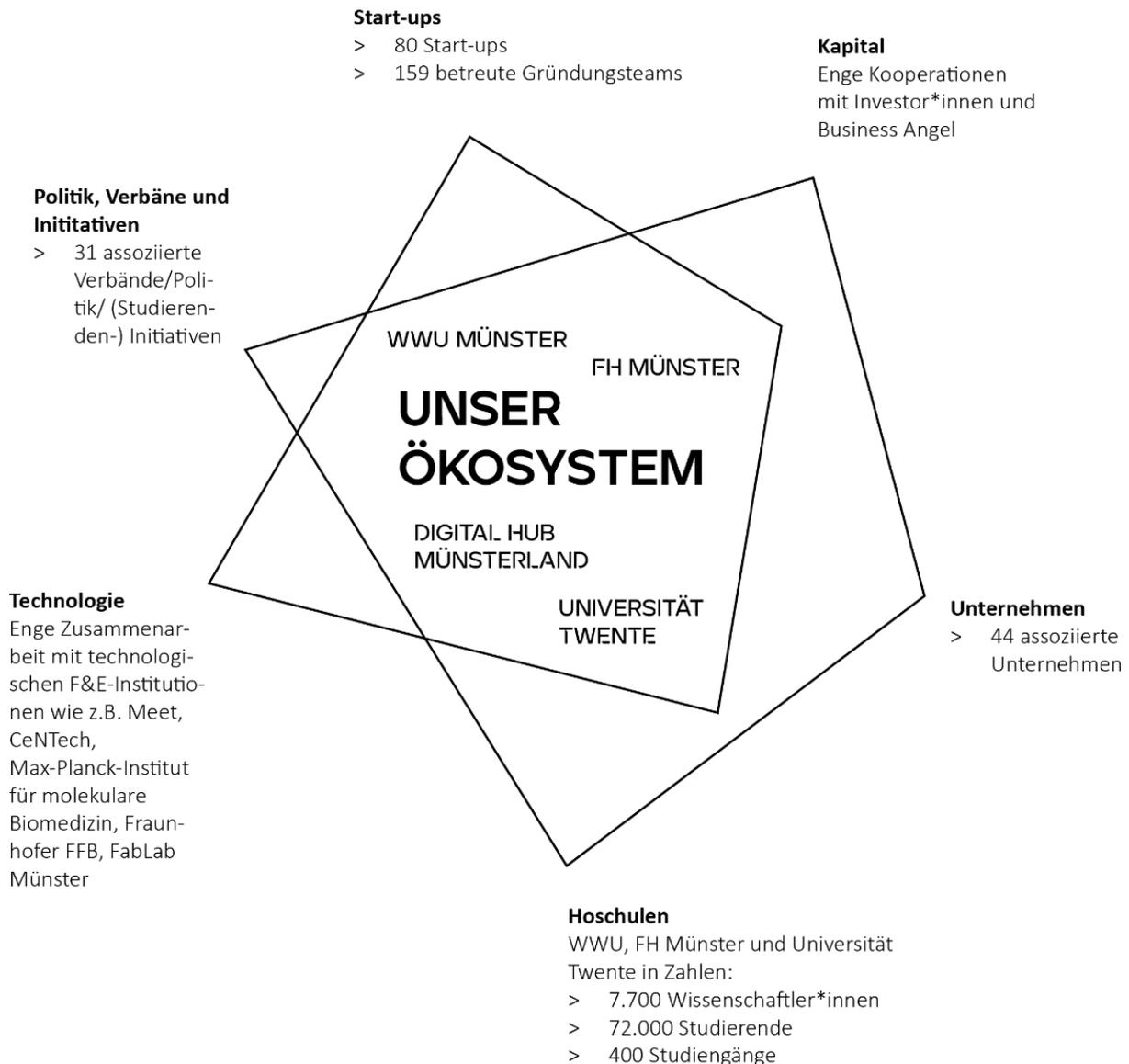


Abb. 10: Das REACH-Netzwerk.

5.1 REACH TO EMPOWER

REACH TO EMPOWER ist das Female* Empowerment Programm des REACHs und richtet sich explizit an Gründerinnen, sowie an gründungsinteressierte Wissenschaftlerinnen und Studentinnen. Unter dem Motto „Creating Female-Led Innovation Together“ stellt REACH TO EMPOWER das Gründerintum in den Mittelpunkt. Ziel ist es, den Anteil an Gründerinnen zu erhöhen, weibliche* Rolemodels und ihre Ideen sichtbar zu machen und ein gemeinsames Netzwerk aufzubauen. Mit verschiedenen Formaten möchte das REACH die Gründungsszene diverser und weiblicher* gestalten und sich für Gleichberechtigung im Gründungsgeschehen einsetzen.

NETZWERK

Um das Netzwerk von Gründerinnen und weiblichen Gründungsinteressierten in der Region zu stärken, findet in regelmäßigen Abständen das Female* Founders Breakfast statt. Hier treffen sich Gründerinnen mit weiblichen* Gründungsinteressierten und Unternehmerinnen, um sich in einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.



Abb. 11: Female Founders Breakfast

EVENTS

Verschiedene Veranstaltungen sollen weibliche* Rolemodels sichtbarer machen und zum Austausch anregen. Insbesondere die Veranstaltungsreihe „Let’s Talk by REACH TO EMPOWER“, bei der vielfältige Frauen* aus unterschiedlichen Kontexten zu verschiedenen Themen ins Gespräch kommen und von ihren Ideen, Visionen und Lebenswegen berichten, stärkt diesen Austausch. Zu den Gästen zählen sowohl Gründerinnen als auch Aktivistinnen, Investmentmanagerinnen und Wissenschaftlerinnen, so dass unterschiedliche Perspektiven beleuchtet werden. Beim anschließenden Netzwerktreffen sind Interessierte eingeladen, sich persönlich mit ihren Rolemodels auszutauschen und ins Gespräch zu kommen.



„Ich finde es super, dass das REACH weibliche Gründerinnen bei Veranstaltungen wie dem Female* Founders Breakfast zusammenbringt. Als ich das erste Mal in den Raum mit rund 25 Gründerinnen gelaufen bin, habe ich automatisch einen Push bekommen und ganz viel Rückhalt gespürt, weil ich gesehen habe, wie viele Frauen hier in der Umgebung auch den Mut aufbringen, ein Unternehmen aufzubauen.“ - **KATHARINA STAUFFENBERG, CO-FOUNDERIN VON COMUNEO**

BILDUNG

Für Bachelorstudentinnen der FH Münster und der WWU bietet REACH TO EMPOWER jedes Wintersemester ein Seminar zum Thema Female* Founding an. Das interaktive Lehrangebot soll Studentinnen* aller Fachbereiche für das Thema Female* Entrepreneurship begeistern und sie ermutigen, eine Unternehmensgründung als Karriereoption in Betracht zu ziehen. Das Angebot beinhaltet neben gründungsrelevanten Themen auch Elemente aus den Bereichen Leadership und New Work.

5.2 REACH FUTURE CREATORS

Die REACH FUTURE CREATOR-Community ist die Anlaufstelle für alle gründungsbegeisterten Studierenden aus der EUREGIO. Hier wird nicht nur das Netzwerk weiter ausgebaut, sondern auch bei der Weiterentwicklung der individuellen Fähigkeiten geholfen.

COMMUNITY

Die REACH FUTURE CREATOR sind eine Community, die dabei hilft, die persönlichen und professionellen Fähigkeiten zu schärfen. Die Future Creator sind ein fester Bestandteil der Community und erhalten unter anderem Zugang zur REACH-Gründungsszene, sowie Kontakt zu Co-Founder*innen.

EVENTS

Regelmäßige Networking-Events bieten die Möglichkeit, Vorträge zu verschiedenen Themen zu hören und sich mit anderen Future Creatorn zu vernetzen.

TRAININGS

Durch individuelle Bewerbungs- und Pitchtrainings sowie einem Entrepreneurial Personality Assessment unterstützt das REACH dabei, die eigenen Fähigkeiten besser kennenzulernen.

INNOVATION CHALLENGES

Durch die EXPLORE@REACH Projekte mit renommierten Unternehmen und den REACH Start-up-Challenges besteht die Möglichkeit, aktuelle Herausforderungen der Branchen kennenzulernen und zielorientierte Lösungen zu schaffen. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, diese Lösungen den Projektpartnern vorzustellen und Kontakte zu CEOs,

Investor*innen, Wissenschaftler*innen und Gründer*innen aus dem REACH-Ökosystem zu knüpfen.



„Das REACH hat uns in verschiedenen Bereichen entscheidend nach vorne gebracht. Wir konnten zum Beispiel unser Founding Team durch das REACH Future Creators Programm erweitern. Durch das Coaching und die individuelle Betreuung konnten wir außerdem unseren gesamten Sales-Ansatz überarbeiten, wodurch wir wiederum unseren Kund*innenkreis erweitern konnten.“ - **OLE FRIEDRICH, CO-FOUNDER KOMATI**

KONTAKTDATEN DER REACH FUTURE CREATORS

Jun.-Prof. Dr. Philipp Schäpers
Tel: +49 251 83-38485
E-Mail: philipp.schaepers@uni-muenster.de

5.3 ACCELERATOREN

Acceleratoren fördern Start-ups bei der Weiterentwicklung ihrer Geschäftsidee. Sie unterstützen ähnlich wie Inkubatoren die Gründungsteams bei ihren Vorhaben. Es wird das Ziel verfolgt den Gründer*innen bei einem schnellen und erfolgreichen Wachstum ihres Start-ups zu helfen.

Das REACH arbeitet mit verschiedenen Acceleratoren zusammen. Dazu zählen die Founders Foundation aus Bielefeld oder auch das Seedhouse aus Osnabrück. Mit dem Digital Hub münsterLAND arbeitet das REACH als Kooperationspartner sehr eng zusammen.

DIGITAL HUB MÜNSTERLAND

Der Digital Hub münsterLAND ist ein Kooperationspartner des REACHs und vernetzt die digitale Wirtschaft im Münsterland. Der Hub konzentriert sich auf die Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle mit mittelständischen Unternehmen und Start-ups. Er hilft Start-ups beim Aufbau eines Netzwerkes mit Hochschulen, Investor*innen und Unternehmen sowie bei einer erfolgreichen Entwicklung.

KONTAKTDATEN DES DIGITAL HUB

Digital Hub münsterLAND
Hafenweg 16
48155 Münster
Tel.: +49 251-5355 6885
E-Mail: info@muensterland.digital
<https://www.digitalhub.ms/>

6. INTELLECTUAL PROPERTY (IP)

Der Begriff Intellectual Property, abgekürzt IP, beschreibt das Eigentum an immateriellen Gütern (Geistiges Eigentum) wie z. B. Erfindungen, Software, Wort- und Bildzeichen oder die äußere Gestaltung (design) von zwei- oder dreidimensionalen Erzeugnissen. Diese geistigen Leistungen werden durch sogenannte gewerbliche Schutzrechte geschützt. Hierzu gehört bei Erfindungen das Patent- und Gebrauchsmusterrecht, das Urheberrecht in Bezug auf Werke sowie (geschriebene) Software, eingetragene Marken in Bezug auf Wort- bzw. Bildzeichen und eingetragene Designs im Hinblick auf die äußere Gestaltung von zwei- oder dreidimensionalen Erzeugnissen.

PATENTE

Patente werden für technische Erfindungen erteilt. Mit der Erteilung eines Patents erhält die/der Patentinhaber*in für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren das ausschließliche Recht, über die Erfindung zu verfügen.

Es gibt zwei verschiedene Arten von Patentschutz. Mit einem Erzeugnispatent ist der Schutz von allen Gegenständen möglich. Das können Maschinen, elektronische Schaltungen oder auch Arzneimittel und chemische Stoffe sein. Wichtig ist, dass das patentierte Erzeugnis von Dritten nicht ohne Erlaubnis der/des Patentinhaberin/Patentinhabers in dem Land benutzt werden darf, in dem es angemeldet wurde. Konkret bedeutet dies, dass es nicht erlaubt ist, das Erzeugnis herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Neben dem Schutz von Erzeugnissen ist es ebenfalls möglich, Verfahren zu schützen. Dafür gibt es die Verfahrenspatente. Darunter fallen beispielsweise Verfahren zur Herstellung eines Produktes, Arbeitsverfahren oder die Verwendung eines Produktes für einen bestimmten Zweck. Auch bei dieser Patentform ist es Dritten verboten, das angemeldete Verfahren zu nutzen.

Es gibt drei wichtige Faktoren zu beachten, die erfüllt sein müssen, damit für eine Erfindung das gewerbliche Schutzrecht eines Patents erteilt wird:

1. NEUHEIT

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Zum Stand der Technik gehören alle Informationen, die vor dem Anmeldetag öffentlich zugänglich waren.

2. ERFINDERISCHE TÄTIGKEIT

Die Erfindung muss auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Das heißt, nicht jede kleine Neuerung einer bereits bestehenden Erfindung ist patentierbar. Die Erfindung muss sich deutlich vom bisherigen Stand der Technik abheben und darf sich für eine Fachperson nicht naheliegend ergeben.

3. GEWERBLICHE ANWENDBARKEIT

Dieses Kriterium wird von den Erfindungen erfüllt, die auf einem gewerblichen Gebiet angewendet werden. Die meisten Erfindungen erfüllen dieses Kriterium.

Um patentfähig zu sein, muss eine Erfindung außerdem ausführbar sein und nachvollziehbar dargestellt werden.

GEBRAUCHSMUSTER

Ein eingetragenes Gebrauchsmuster bietet im Vergleich zu einem Patent einen schnelleren Schutz, da hier das Deutsche Patent- und Markenamt nicht prüft, ob es sich um ein neues und erfinderisches Erzeugnis handelt. Der Gebrauchsmusterschutz kann allerdings nur für Erzeugnisse und nicht für Verfahren beantragt werden und gilt für zehn Jahre. Hier ist der/die Inhaber*in selbst dafür verantwortlich, die eigene Erfindung hinsichtlich der Kriterien zu prüfen, um im Streitfall die Schutzfähigkeit des Erzeugnisses nachweisen zu können.

MARKEN

Mit Marken werden die Kennzeichen eines Produktes oder einer Dienstleistung geschützt. Geschützt werden können ausschließlich Zeichen, die dafür geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden. Als Marke können Wort- und Bildzeichen, Hörzeichen sowie dreidimensionale Gestaltungen, Farben oder sonstige Zeichen eingetragen werden. Der Schutz einer Marke ist für zehn Jahre möglich und kann danach beliebig oft verlängert werden.

DESIGNS

Designs werden in das Schutzregister eingetragen, um Erscheinungsformen von industriell oder handwerklich hergestellten Erzeugnissen vor Nachahmung zu schützen. Darunter fallen zum Beispiel Bekleidung, Möbel, Fahrzeuge oder auch grafische Symbole. Die bei der Eintragung eingereichten Darstellungen dienen als Grundlage für das Schutzrecht und sind daher von großer Bedeutung, da nur das Design geschützt wird, das sich eindeutig aus den Darstellungen ergibt. Designs können für maximal 25 Jahre geschützt werden.

Weitere und ausführlichere Informationen zu IP stellt die Arbeitsstelle Forschungstransfer (AFO) der WWU zu Verfügung: <https://go.reach-euregio.de/4a01>

ARBEITSSTELLE FORSCHUNGSTRANSFER (AFO)

Die Arbeitsstelle Forschungstransfer (AFO) gehört dem Forschungsdezernat der Universität Münster an und fungiert als Kontaktstelle und Projektbüro für den Wissens-, Forschungs- und Technologietransfer. Mit ihren umfangreichen, zielgruppenspezifischen Angeboten schafft sie vielfältige Möglichkeiten für den wechselseitigen Transfer von Ideen, Wissen und Technologien zwischen Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik in Münster, der Region und darüber hinaus. Die AFO stellt Lehrangebote für Studierende bereit und bietet Beratung und Unterstützung für Wissenschaftler*innen der Universität

Münster in den Arbeitsbereichen Citizen Science, Wissenstransfer, Scientific Outreach, Intellectual Property sowie Technologietransfer an.

TRANSFERSCHULE

Die Transferschule verankert den Transferauftrag der AFO in der akademischen Lehre. Im Rahmen der Allgemeinen Studien werden unterschiedlichste Lehrformate angeboten. Die Spannbreite der Transferschule reicht von der Entwicklung eigener transferorientierter Formate bis zur Unterstützung anderer Lehrpersonen und Integration neuer Lehrveranstaltungen in das Portfolio der Lehrangebote. Auf administrativer Seite koordiniert die Transferschule die Belegung der verschiedenen Lehrveranstaltungen, übernimmt die Koordination der Prüfungen und führt eine kontinuierliche Evaluation aller Lehrveranstaltungen durch.

Ziel ist es, Transferinhalte von auf den ersten Blick sperrig anmutender Themen wie Existenzgründung, gewerbliche Schutzrechte sowie Wissenschafts- und Wirtschaftskommunikation in der akademischen Lehre zu verankern und eine Verbundenheit hinsichtlich des Transfergedankens über Fachbereichsgrenzen hinweg herzustellen. Studierende sollen früh und aktiv Zugang zu komplexen Innovationssystemen in der Wirtschaft und der Gesellschaft erhalten und gleichzeitig eine neue Dimension für die Anwendung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung erfahren.

KONTAKTDATEN DER ARBEITSSTELLE FORSCHUNGSTRANSFER

Arbeitsstelle Forschungstransfer
Robert-Koch-Straße 40
48149 Münster
Tel: +49 251 83-32221
E-Mail: transferschule@uni-muenster.de
<https://go.reach-euregio.de/mi95t>

6.1 VERFAHRENSBESCHREIBUNG ERFINDUNGSMELDUNGEN UND DEREN ANMELDUNG ZUM PATENT AN DER WWU

ERFINDUNGSMELDUNG

Patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindungen von Beschäftigten der Universitäten unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbNErFG). Alle Erfindungen von Hochschulangehörigen müssen der Universität als Arbeitgeberin schriftlich gemeldet werden, unabhängig davon, ob sie im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit, einer Nebentätigkeit oder im Rahmen von Drittmittelprojekten entstanden sind.

ABLAUF DER ERFINDUNGSMELDUNG AN DER WWU

Erfindungsmeldungen werden mit dem offiziellen Formular Erfindungsmeldung (zu finden unter: <https://go.reach-euregio.de/g1yaf>) und allen erforderlichen Unterlagen beim Dezernat 6 der WWU eingereicht. Nach der Einreichung erfolgt eine formelle Prüfung auf Vollständigkeit und Rechtsinhaberschaft der Arbeitnehmererfinder*innen und der WWU bei etwaigen Rechten Dritter. Das Dezernat 6 bestätigt den Eingang und die formale Prüfung der Erfindung gegenüber den Erfinder*innen. Mit diesem Datum beginnt die gesetzliche Frist von vier Monaten, innerhalb der die Hochschule eine Entscheidung über Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung treffen muss. Hierzu bedient sich die WWU hinsichtlich der materiellen Beurteilung und Bewertung ihrer Patentverwertungsagentur PROvendis GmbH. Diese handelt im Auftrag der Universität, vergibt für jede ihr übermittelte Erfindung ein Aktenzeichen und erstellt eine schutzrechtliche, technologische und wirtschaftliche Bewertung der Erfindung. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Stand der Technik, Neuheit, Erfindungshöhe
- Der mögliche Schutzzumfang
- Strategische Bedeutung für die Universität
- Entwicklungsstand der Erfindung
- Das realistisch zu erwartende Potenzial am Markt

Auf der Grundlage dieser Bewertung gibt PROvendis eine Empfehlung, ob die Erfindung durch die Hochschule in Anspruch genommen oder freigegeben werden soll.

INANSPRUCHNAHME

Die Inanspruchnahme einer Diensterfindung tritt in Kraft, wenn sie von der WWU ausdrücklich erklärt wird oder wenn sie vier Monate nach Eingang nicht gegenüber den Erfinder*innen freigegeben wird. Nimmt die WWU die Erfindung in Anspruch, wird die PROvendis GmbH mit der Schutzrechtsanmeldung über eine Patentanwaltskanzlei beauftragt. Die Kosten übernimmt dabei die WWU.

Die weiteren Schritte, wie die Reichweite und Umfang des anzumeldenden Schutzrechtes und dessen Vermarktung wird von PROvendis betreut. Die Erfinder*innen werden in diesen Prozess aktiv miteinbezogen und erhalten Zugang zu den korrespondierenden Unterlagen in der PROvendis Datenbank. Sofern die Erfindung bzw. darauf angemeldete Schutzrechte verwertet werden, erhalten die Erfinder*innen von der Hochschule eine Erfindungsvergütung in Höhe von 30 % der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.

FREIGABE

Bei einer Freigabe erhalten die Erfinder*innen alle Rechte an der Erfindung zurück und können diese unter Wahrung der Nutzungsrechte der WWU an der Erfindung für die Zwecke in Forschung und Lehre auf eigene Kosten verwerten.

Weitere Informationen zur Erfindungsmeldung, Inanspruchnahme und Freigabe sind auf der Webseite der WWU zu finden: <https://go.reach-euregio.de/0qrdz>

BERATUNG ZU IP UND TECHNOLOGIETRANSFER AN DER WWU

Arbeitsstelle Forschungstransfer:
Janita Tönnissen
Tel: +49 (0)251 83-32942
E-Mail: janita.toennissen@uni-muenster.de

6.2 PATENTVERWERTUNGSAGENTUR PROVENDIS

Die PROvendis GmbH ist die Tochtergesellschaft von 28 Hochschulen und ihrer Universitätsklinik in Nordrhein-Westfalen und arbeitet mit diesen sowie weiteren Forschungseinrichtungen und Unternehmen zusammen. Ziel der PROvendis GmbH ist es, marktrelevante Erfindungen aus den Hochschulen zu identifizieren und zu verwerten – auch über die Ausgründungen aus den jeweiligen Hochschulen – um das Innovationspotenzial der Hochschulen für die Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar zu machen. Daneben engagiert sich die PROvendis GmbH bei der Interaktion und Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

6.3 IP AN DER WWU

SCHRITT 1: KONTAKTAUFNAHME

Wenn auf Basis von IP der Universität Münster ein Unternehmen gegründet werden soll, empfiehlt es sich, frühzeitig das Scoutingteam des REACHs anzusprechen. Gemeinsam mit dem Scoutingteam kann der Kontakt zum Dezernat 6.2 (Justizariat Forschung, Finanzen und Infrastrukturen) aufgenommen werden. Sollte der/die Gründer*in gleichzeitig auch Erfinder*in des betreffenden IPs sein, hilft das REACH bei der Kontaktaufnahme zur AFO (Dezernat 6.5 – Arbeitsstelle Forschungstransfer). So besteht für die Gründer*innen die Möglichkeit an einer Erfindungssprechstunde oder einer IP-Beratung teilzunehmen.

Für Angehörige der Medizinischen Fakultät der Universität Münster ist die Service Stelle Clinic Invent für den weiteren Prozess verantwortlich. Das REACH wird hier den Kontakt herstellen.

SCHRITT 2: RESERVIERUNG

Das Dezernat 6.2 entscheidet, ob eine Reservierung des IP der Universität Münster für die geplante Unternehmensgründung in Betracht kommt. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, ob dieses unter dem Vorbehalt einer bereits anderweitig geplanten Verwertung durch die Universität Münster steht und, ob die Ausgründungspläne belastbar und verifizierbar sind. Bei einer positiven Entscheidung wird der Reservierungszeitraum individuell bestimmt.

SCHRITT 3: VERHANDLUNGEN IP-VERTRAG

Sind das Datum der Gründung und der Zeitpunkt abzusehen, ab wann das IP der Universität Münster benötigt wird, kann der Wunsch nach IP-Verhandlungen dem Scoutingteam des REACHs mitgeteilt werden, damit ein Auftaktgespräch mit dem Dezernat 6.2 angesetzt werden kann. In diesem Auftaktgespräch wird über die Rahmenbedingungen der Verhandlung gesprochen.

Dazu gehören:

- Alle Verfahrens- und Verhandlungsbeteiligten auf Seiten der Universität Münster.
- Möglichkeiten der Ausgestaltung des IP-Vertrages.
- Die Einbeziehung von PROvendis (sofern zutreffend).
- Die Vorstellung des vollständigen Gründungsteams und aller Prozessbeteiligten auf Seiten der Gründung.
- Die Information über alle Gesellschafter*innen, Mentor*innen, Investor*innen auf Seiten der Gründung.
- Die Vorstellung und Erläuterung der Geschäftsidee inklusive Aussagen zu Verkaufsprodukten, Vertriebs- und Erlösmodellen und zum Businessplan.

Im Verhandlungsprozess wird ein Lizenz- oder ein Kaufmodell hinsichtlich des IPs entworfen, das gründungsfreundlich sein soll, jedoch im Gesamtblick marktüblich und subventionsrechtlich unbedenklich ist. Die Konditionen werden in einem Term Sheet festgehalten.

SCHRITT 4: EINIGUNG

Wenn sich das Gründungsteam mit der Universität Münster über alle Konditionen einig geworden ist, wird entweder ein Lizenzvertrag – durch den die Gründung ein einfaches oder exklusives Nutzungsrecht an dem IP erhält – oder ein Kaufvertrag über das IP geschlossen. Während bei der Lizenz das IP bei der Universität Münster verbleibt, wird mit dem Kauf das IP auf die Gründung übertragen. Dabei kann der Kaufpreis als Einmalzahlung oder in Lizenzanalogie über einen längeren Zeitraum hinweg geleistet werden.

FÖRDERFORMATE

Sofern das Gründungsvorhaben durch eine entsprechende Finanzierung (z. B. EXIST-Förderung) gefördert werden soll, muss das REACH-Scoutingteam auch darüber informiert werden. Dies ist erforderlich, damit alle zu erfüllenden Anforderungen bei Antragsstellung und bei Erhalt des Zuwendungsbescheides rechtzeitig mit dem Dezernat 6.2 abgestimmt werden können.

PROZESSBETEILIGTE AUF SEITEN DER UNIVERSITÄT MÜNSTER

REACH - EUREGIO START-UP CENTER

Geiststraße 24-26
48151 Münster
E-Mail: reach-scouting@wiwi.uni-muenster.de

DEZERNAT 6.5 - ARBEITSSTELLE FÜR FORSCHUNGSTRANSFER (AFO)

Robert-Koch-Straße 40
48149 Münster
E-Mail: ip.afo@uni-muenster.de

DEZERNAT 6.2 - JUSTIZIARIAT FORSCHUNG, FINANZEN UND INFRASTRUKTUR

Schlossplatz 2
48149 Münster
E-Mail: ip.management@uni-muenster.de

6.4 IP IM BEREICH DER MEDIZIN

CLINIC INVENT

Für Angehörige der Medizinischen Fakultät der WWU Münster ist das Patent- und Verwertungsbüro Clinic Invent zuständig.

Clinic Invent bietet eine umfassende Betreuung von potenziellen Erfinder*innen von der ersten Idee bis zur Verwertung einer Erfindung. Dabei stehen die Präsenz vor Ort, persönliche Beratungsgespräche, die Begleitung von Forschungsprojekten sowie Aufklärung und Information über IP im Fokus. Ziel ist es, ein nachhaltig verankertes Bewusstsein für IP zu schaffen und Wissenschaftler*innen für Schutzrechte zu sensibilisieren.

Darüber hinaus bietet Clinic Invent eine sorgfältige Prüfung wissenschaftlicher Ergebnisse im Hinblick auf patent- und marktrelevante Inhalte und Ansätze an. Dadurch soll ein transferfreundliches Umfeld

CLINIC INVENT

Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude D3
48149 Münster
E-Mail: clinic-invent@uni-muenster.de

innerhalb der medizinischen Fakultät geschaffen werden, welches eine hohe Qualität der Schutzrechtsanmeldungen und die Erhöhung der Verwertungschancen ermöglicht.

7. GRÜNDUNG UND NEBENTÄTIGKEIT

Eine Nebentätigkeit wird arbeitsrechtlich definiert als entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit, die neben einer Haupttätigkeit ausgeübt wird. Die Ausführung ist Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen dann erlaubt, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt und nicht gegen sonstiges Recht verstößt.

Die rechtliche Beurteilung erfolgt für Hochschullehrer*innen, wissenschaftliche Beamt*innen, nichtwissenschaftliche Beamt*innen und Tarifbeschäftigte nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.

NEBENTÄTIGKEIT	WISSENSCHAFTLICHE BEAMT:INNEN & HOCHSCHULLEHRER:INNEN Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten
	NICHT WISSENSCHAFTLICHE BEAMT:INNEN Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten
	TARIFBESCHÄFTIGTE Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten
	HILFSKRÄFTE Keine Anzeigepflicht

7.1 NEBENTÄTIGKEITEN VON VERBEAMTETEN WISSENSCHAFTLICHEN BESCHÄFTIGTEN UND HOCHSCHULLEHRER*INNEN

Für die Regelung von Nebentätigkeiten von verbeamteten wissenschaftlichen Beschäftigten und Hochschullehrer*innen wird sich auf drei verschiedene Rechtsquellen bezogen. Das Landesbeamtengesetz (LBG NRW), die Hochschulnebentätigkeitsverordnung (HNTV) sowie die Nebentätigkeitsverordnung (NTV).

LANDESBEAMTEN- GESETZ (LBG NRW)	HOCHSCHUL- NEBENTÄTIGKEITS- VERORDNUNG (HNTV)	NEBENTÄTIGKEITS- VERORDNUNG (NTV)
--	--	--

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE NEBENTÄTIGKEITEN

Für jede Nebentätigkeit muss eine Genehmigung eingeholt werden, die für maximal fünf Jahre erteilt werden kann. Wichtig ist auch, dass der Umfang der Nebentätigkeit 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit

nicht überschreiten darf. Eine Genehmigung vor Aufnahme der Nebentätigkeit ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Bei Übernahme einer Nebentätigkeit gegen Entgelt
- Bei einer gewerblichen Tätigkeit
- Bei Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb
- Bei Ausübung eines freien Berufes
- Bei Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie bei Übernahme einer Treuhänderschaft.

NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE NEBENTÄTIGKEITEN

Nach dem LBG NRW gibt es ebenfalls Nebentätigkeiten, die keine Genehmigung benötigen. Hierzu gehören:

- Die Verwaltung eigenen oder Nutznießung der Beamt*in unterliegenden Vermögens.
- Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.
- Die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit.
- Die Tätigkeit zur Wahrung der beruflichen Interessen der Beamt*innen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen.
- Die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

ANZEIGEPFLICHT

Obwohl es nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten gibt, sind für bestimmte Arten von Nebentätigkeiten zusätzliche Regelungen zu beachten. Werden die Nebentätigkeiten unter Punkt 2, 3 und 4 ausgeübt und wird zusätzlich ein Entgelt gezahlt, muss die Nebentätigkeit schriftlich angezeigt werden.

Auch die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes muss bei dem Arbeitgeber vor Aufnahme mitgeteilt werden, obwohl es sich im rechtlichen Sinne nicht um eine Nebentätigkeit handelt.

Zudem gibt es nach der HNTV weitere allgemein zulässige Nebentätigkeiten, die angezeigt werden müssen, wenn es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt:

1. Die Herausgabe und die Schriftleitung wissenschaftlicher Veröffentlichungen durch Hochschullehrer*innen.
2. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von Hochschullehrer*innen im Auftrag Dritter, wenn die Ergebnisse öffentlich zugänglich sein sollen.
3. Die Tätigkeiten von Hochschullehrer*innen der Rechtswissenschaft als a) Prozessvertretung vor dem Bundesverfassungsgericht, den Verfassungsgerichten der Länder, den obersten Gerichtshöfen des Bundes und vor internationalen Gerichten, b) Verteidigerin und Verteidiger vor Gerichten und Disziplinargerichten, c) Richterinnen und Richter ohne Residenzpflicht und ohne laufende Bezüge an internationalen Gerichten und d) Prüferin und Prüfer im schriftlichen und mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung.

4. Die Preisrichtertätigkeit der Hochschullehrer*innen.
5. Lehrtätigkeiten an anderen Hochschulen im zeitlichen Umfang von bis zu vier SWS sowie die Erarbeitung von Studienmaterial für Einrichtungen des Fernstudiums und Verbundstudiums in dem vier SWS entsprechenden Umfang.
6. Die nebetätige Mitarbeit an allgemein genehmigten und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten von Hochschullehrer*innen außerhalb der Arbeitszeit.

MELDEPFLICHT

Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist eine Aufstellung über die im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten vorzulegen, wenn die Gesamteinnahmen den Betrag von 10.673,79 € übersteigen. Im öffentlichen Dienst müssen alle, im nichtöffentlichen Dienst nur die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angegeben werden.

ABFÜHRUNGSPFLICHT

Werden Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gewährt, dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die Höchstgrenze von 10.673,79 € brutto nicht übersteigen. Wird diese Höchstgrenze überschritten, ist der Differenzbetrag an die Universität Münster abzuführen.

Ausnahmen von der Abführungspflicht bestehen in folgenden Fällen:

- Lehr- und Prüfungstätigkeiten an einer Hochschule und bei der Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie Prüfungstätigkeit bei Staatsprüfungen.
- Tätigkeiten als Sachverständiger für Gerichte oder Staatsanwaltschaften (außerhalb des Haupt- oder Nebenamtes).
- Im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung im Auftrag einer Behörde sowie künstlerische Tätigkeiten.
- Die Abgeltung von Arbeitnehmererfindungen.
- Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Leistungen des Arbeitgebers gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

Für Hochschullehrer*innen gelten zusätzlich folgende Ausnahmen:

- Vortrags- und Prüfungstätigkeiten
- Erstattung von Gutachten
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
- Objektplanung [...] von Landschaftsplänen [...] sowie sonstigen im öffentlichen Interesse liegender Pläne öffentlicher Auftraggeber, [...]
- Tätigkeiten im Wissenschaftsmanagement, insbesondere geschäftsführende und/oder administrative Tätigkeiten bei von Bund und Ländern finanzierten überregionalen Wissenschaftsorganisationen und Forschungseinrichtungen/ -instituten

- Mitwirkung an unternehmerischen Hochschultätigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 7 Satz 1 Hochschulgesetz

NUTZUNGSENTGELT

Werden bei der Ausübung einer Nebentätigkeit die Einrichtungen, Personal oder Material von der Universität in Anspruch genommen werden, ist eine vorherige Genehmigung notwendig. Für eine solche Inanspruchnahme ist ein angemessenes Nutzungsentgelt zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt wird grundsätzlich pauschal als Prozentsatz der für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütung bemessen.

Im Regelfall beträgt es:

- 10 % für die Inanspruchnahme von Personal
- 5 % für die Inanspruchnahme von Material sowie
- 5 % für die Inanspruchnahme von Einrichtungen.

Steht das berechnete Nutzungsentgelt in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme, so muss es vom Dezernat 3.1 oder auf Antrag der Beamt*in angepasst werden.

7.2 NEBENTÄTIGKEIT FÜR NICHTWISSENSCHAFTLICHE BEAMT*INNEN

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE NEBENTÄTIGKEITEN

Nach dem LBG NRW benötigt ein*e Beamt*in für folgende Nebentätigkeiten eine Genehmigung:

- Zur Übernahme eines Nebenamtes.
- Zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes.
- Zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

Eine Genehmigung muss für jede einzelne Nebentätigkeit erteilt werden und darf höchstens für fünf Jahre ausgestellt werden. Wichtig ist auch, dass der Umfang der Nebentätigkeit 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten darf.

NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE NEBENTÄTIGKEITEN

Nach dem LBG NRW gibt es ebenfalls Nebentätigkeiten, die keine Genehmigung benötigen. Dazu zählen:

- Die Verwaltung eigenen oder Nutznießung der Beamtin bzw. des Beamten unterliegenden Vermögens.
- Die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamt*innen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder Organen von Selbsthilfeeinrichtungen.
- Die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

ANZEIGEPFLICHT

Folgende Nebentätigkeiten sind schriftlich anzuzeigen, wenn sie gegen eine Vergütung ausgeübt werden:

- Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeit der Beamt*in.
- Die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit.
- Sowie die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamt*innen in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen.

Um eine allgemein genehmigte Nebentätigkeit handelt es sich, wenn sie

- insgesamt einen geringen Umfang hat,
- dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt,
- außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und
- nicht oder mit weniger als 100 € monatlich vergütet wird.

Diese allgemein genehmigten Nebentätigkeiten müssen dann angezeigt werden, wenn es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt.

Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes gilt nicht als Nebentätigkeit. Dennoch ist die Ausübung dem Arbeitgeber vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

MELDEPFLICHT

Die Beamtin bzw. der Beamte muss nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten vorlegen, wenn die Gesamteinnahmen 1.200,00 € übersteigen.

ABFÜHRUNGSPFLICHT

Werden Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gewährt, dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die Höchstgrenze von 11.126,27 € brutto nicht übersteigen. Wird diese Höchstgrenze überschritten, ist der Differenzbetrag an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster abzuführen.

Ausnahmen dieser Abführungspflicht sind:

- Lehr- und Prüfungstätigkeiten an einer Hochschule und bei der Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie Prüfungstätigkeit bei Staatsprüfungen.
- Tätigkeiten als Sachverständiger für Gerichte oder Staatsanwaltschaften (außerhalb des Haupt- oder Nebenamtes).
- Im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung im Auftrag einer Behörde sowie künstlerische Tätigkeiten.
- Die Abgeltung von Arbeitnehmererfindungen.
- Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Leistungen des Dienstherrn gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

NUTZUNGSENTGELT

Sollten bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material von der Universität in Anspruch genommen werden, ist eine vorherige Genehmigung notwendig. Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Nutzungsentgelt zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt wird grundsätzlich pauschal als Prozentsatz der für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütung bemessen.

Im Regelfall beträgt es:

- 10 % für die Inanspruchnahme von Personal
- 5 % für die Inanspruchnahme von Material sowie
- 5 % für die Inanspruchnahme von Einrichtungen.

Steht das berechnete Nutzungsentgelt in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme, so muss es vom Dezernat 3.1 oder auf Antrag der Beamt*in angepasst werden.

7.3 TARIFBESCHÄFTIGTE

Für Tarifbeschäftigte bildet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) die rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Nebentätigkeiten. Demnach ist jede entgeltliche und unentgeltliche Nebentätigkeit dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Nebentätigkeit zu untersagen oder mit Auflagen zu versehen, wenn diese die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt.

Der Umfang aller Nebentätigkeiten darf bei Vollbeschäftigung 8 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

NUTZUNGSENTGELT

Sollten bei der Ausübung einer Nebentätigkeit die Einrichtungen, Personal oder Material von der Universität in Anspruch genommen werden, ist eine vorherige Genehmigung notwendig. Für eine solche Inanspruchnahme ist ein angemessenes Nutzungsentgelt zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt wird grundsätzlich pauschaliert als Prozentsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen.

Im Regelfall beträgt es:

- 10 % für die Inanspruchnahme von Personal
- 5 % für die Inanspruchnahme von Material sowie
- 5 % für die Inanspruchnahme von Einrichtungen.

Steht das berechnete Nutzungsentgelt in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme, so kann es vom Dezernat 3.3/3.4 angepasst werden.

7.4 HILFSKRÄFTE

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte müssen Nebentätigkeiten nicht anzeigen. Jede Änderung der bei der Einstellung angegebenen Verhältnisse (z. B. Aufnahme einer neuen oder Beendigung einer

Nebentätigkeit) ist dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, 40192 Düsseldorf, sofort mitzuteilen.

7.5 ANSPRECHPERSONEN UND FORMULARE

Weitere Informationen sowie alle nötigen Formulare sind auf der Webseite der WWU zu finden.

Informationen rund um Nebentätigkeiten: <https://go.reach-euregio.de/veo7u>

Formulare: <https://go.reach-euregio.de/osx7b>

DEZERNAT 3.1

Berufungsangelegenheiten; Professuren; Personal im Beamtenverhältnis; Verwaltung von Plan- und Dauerstellen; Dienstrechtliches Justizariat

Nordflügel des Schlosses

Schlossplatz 2

48149 Münster

8. BEI WEITEREN COMPLIANCE-FRAGEN

Die Aktivitäten in Forschung, Lehre, Transfer und den universitären Unterstützungsbereichen unterliegen einer Vielzahl externer, rechtlich verbindlicher Regelungen. Dieser externe Rahmen wird an der WWU durch verschiedene interne Richtlinien ergänzt. Darüber hinaus verpflichtet sich die WWU, ihr Handeln an Werte wie Diversität, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit auszurichten und weiter zu verbessern.

Dieses Normen- und Wertegerüst soll nicht nur dem Fehlverhalten Einzelner entgegenwirken, sondern auch die positive Entwicklung und Reputation der Universität sowie die Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung unterstützen. Mit der Einhaltung der Regeln und der Selbstverpflichtung zu den gemeinsamen Werten tragen alle Mitglieder und Angehörige zum Ansehen der WWU und zu einem guten Miteinander bei.

WWU COMPLIANCE OFFICE

Das WWU Compliance Office (CO) ist als Stabsstelle des Rektorats die zentrale Koordinationsstelle für das Compliance Management. Die Serviceeinrichtung ist Anlaufstelle für alle Angehörigen der WWU in Compliance-Fragen und wird von der Geschäftsführung geleitet. Im CO werden neben Orientierungshilfen auch Kommunikations- und Schulungsangebote entwickelt, die zu mehr Compliance und zur Stärkung der Compliance-Kultur an der WWU beitragen. Damit sollen auch Interessenkonflikte

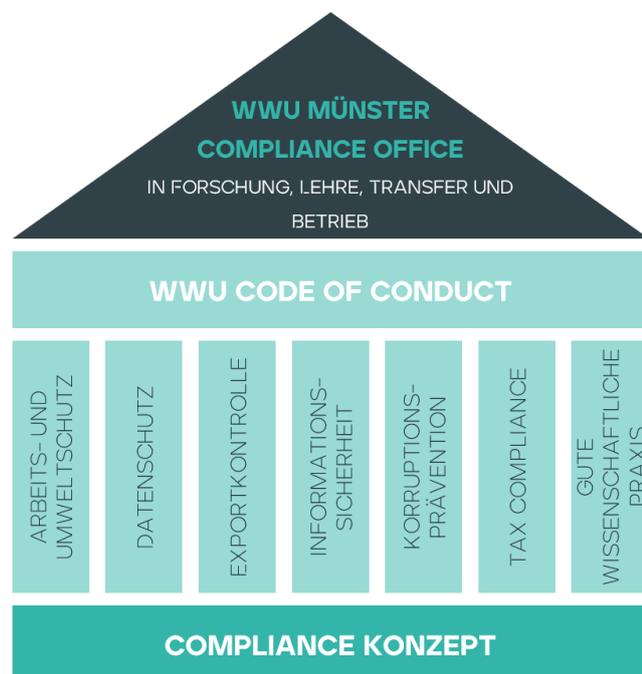
und Informationsdefizite abgebaut, die Eigenverantwortung der Mitglieder und Angehörigen gestärkt, ihre Handlungssicherheit erhöht und unbeabsichtigte Fehler vermieden werden.

Die Selbstverpflichtung der WWU-Mitarbeitenden zur Compliance wird ernst genommen und alle bekannt gewordenen Regelverstöße werden in transparenten Verfahren geprüft. Das Compliance Office nimmt auch Hinweise auf Fehlverhalten und Beschwerden von Beschäftigten vertraulich entgegen.

Unter der fachlichen Aufsicht der Rektoratsbeauftragten für Compliance, Prof. Dr. Theresia Theurl, koordiniert das WWU Compliance Office den Auf- und Ausbau der bestehenden Compliance-Strukturen und -Elemente zu einem ganzheitlichen Compliance-Management-System und berät das Rektorat bei der Weiterentwicklung der Compliance-Strukturen und -Prozesse.

Das Compliance Office bildet das Dach für die Vernetzung zahlreicher Compliance-Aktivitäten an der WWU, die gemäß dem Compliance-Konzept auch die Sensibilisierung und Förderung gemeinsamer Werte und die Einhaltung der jeweils relevanten Regeln umfassen. Aktuell wird das Dach von diesen Säulen getragen:

- Arbeits- und Umweltschutz
- Datenschutz
- Exportkontrolle
- Informationssicherheit
- Korruptionsprävention
- Tax Compliance
- Gute Wissenschaftliche Praxis



KONTAKTDATEN DES WWU COMPLIANCE OFFICE

Schlossplatz 2
 48149 Münster
 Tel: +49 251 / 83-21202
 E-Mail: compliance@uni-muenster.de

9. INFORMIERT BLEIBEN: DIE REACH-NEWS

Für Informationen rund um das Thema Gründen ist das REACH auch auf den Social-Media-Kanälen Instagram (@reach_euregio), LinkedIn (@REACH) und Twitter (@REACH_Euregio) vertreten. Zudem verfügt das Start-up-Center über einen YouTube Kanal auf dem Videos und die Let's Talk Reihe veröffentlicht sowie Live Podcasts gestreamt werden. Die Let's Talk Formate und die Live Podcasts sprechen verschiedenste Themen aus der Gründungswelt an und haben zudem interessante Gäste. In dem REACH-Podcast wird vor allem der Transfer von Wissenschaft und Unternehmertum thematisiert.



Abb. 12: Die REACH-Podcast Formate.

Für alle Gründungsinteressierten, die lieber die Informationen lesen möchten gibt es einen monatlichen REACH-Newsletter sowie eine News-Rubrik auf der REACH-Website. Eine Anmeldung für den Newsletter ist über die Website möglich: <https://go.reach-euregio.de/c3wgp>

START-UP-ABC

ACCELERATOR

Start-up-Acceleratoren unterstützen Gründer*innen bei der Weiterentwicklung ihrer Geschäftsideen und verfolgen das Ziel, ihnen zu einem schnellen und erfolgreichen Wachstum ihres Start-ups zu verhelfen. Ähnlich wie Inkubatoren bieten sie Hilfe und Unterstützung für Gründungsteams.

AUSGRÜNDUNG

Auch Spin-off; Auslagerung bzw. Verselbstständigung einer Geschäftseinheit aus einem bestehenden Unternehmen in Form einer rechtlich eigenständigen Unternehmung.

BOOTSTRAPPING

In der Start-up-Welt bezeichnet Bootstrapping das Wachstum ohne externes Kapital. Bereits vorhandene Ressourcen werden genutzt, um Geld möglichst sparsam einzusetzen. Mit Bootstrapping ist es den Gründer*innen möglich, mit Kreativität und Einfallsreichtum nach Lösungen zu suchen.

BUSINESS ANGELS

Personen, die junge Unternehmen mit Eigenkapital, (Management-)Erfahrung und Business-Kontakten beratend unterstützen.

CROWDFUNDING

Es handelt sich hierbei um eine Finanzierungsmethode, die von Start-ups eingesetzt werden kann. Dabei wenden sich die Gründer*innen an die Öffentlichkeit, um möglichst viele Investor*innen zu erreichen. Bei dieser Finanzierungsmethode werden die Start-ups von vielen Personen unterstützt, wodurch das Gründungsvorhaben realisiert werden kann.

DESIGN THINKING

Ein kreativer und nutzer*innenzentrierter Ansatz für die Problemlösung. Das Besondere an diesem Lösungsansatz ist, dass die Bedürfnisse der Menschen in den Fokus gerückt werden. Durch die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams können verschiedene Perspektiven in die Lösung mit einfließen.

DIENSTERFINDUNG

Im Rahmen eines Dienstverhältnisses gemachte Erfindung, die auf der dem/der Arbeitnehmer*in obliegenden Tätigkeit oder den Erfahrungen des Betriebs beruht.

ELEVATOR PITCH

Oder auch Elevator Speech oder Statement ist eine kurze Präsentation der eigenen Idee. Wichtig ist es in kürzester Zeit, ca. 60 Sekunden, alle wesentlichen Aspekte so abzudecken, dass die Person gegenüber den Kerngedanken der Idee versteht. Die Idee sollte also in einer Aufzugsfahrt vom Erdgeschoss bis ins Obergeschoss verständlich erklärt werden können.

ENTREPRENEURSHIP

1. Teildisziplin der Betriebswirtschaftslehre;
2. auch als Unternehmertum: Das Ausnutzen unternehmerischer Gelegenheiten und der gestalterische Prozess in einer Phase des unternehmerischen Wandels

EXIT

Ein Exit eines Start-ups meint den Verkauf des Start-ups oder der eigenen Anteile an Investor*innen oder die Börse. Das Gründungsteam gibt somit die Anteile am eigenen Unternehmen auf.

FEMALE ENTREPRENEURSHIP

Die Gründung von Start-ups durch Frauen wird Female Entrepreneurship bezeichnet. Es beinhaltet außerdem die Tatsache, dass sich Frauen auch in der Gründungswelt mit geschlechtsspezifischen Herausforderungen auseinandersetzen müssen.

GROWTH HACKING

Die Methode stammt aus dem Online Marketing und wurde von Start-ups entwickelt, um schnell und effizient das eigene Wachstum zu stärken. Es sollen möglichst schnell Rückmeldungen und Feedback von Kund*innen eingeholt werden, um durchgeführte Maßnahmen zu optimieren und das Wachstum zu beschleunigen. Dabei wird oft auf die Nutzung von Social Media oder viralem Marketing gesetzt.

GRÜNDERSTORY

Jedes Start-up und ihr Gründungsteam hat eine eigene individuelle Geschichte über die Entstehung und Entwicklung der Idee. Die Gründerstory erzählt diese Geschichte und eignet sich besonders gut für die Kommunikation. Denn gerade für die Öffentlichkeit und Investor*innen ist dies eine sehr interessante Information, da hier auch die Motivation des Teams deutlich wird.

GRÜNDUNGSVORHABEN

Ein Gründungsvorhaben ist im Vergleich zu der Gründungsidee bereits konkreter. Es beschreibt den Prozess von Planung und Umsetzung der Gründung.

INKUBATOR

Bei einem Inkubator handelt es sich um ein Programm. Es unterstützt Gründungsinteressierte bei dem Prozess der Gründung und bietet Hilfe bei Themen rund um Finanzierung, Ideenentwicklung oder Netzwerken.

INVESTOR*INNEN

Personen, die Unternehmen Geld zur Verfügung stellen mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, häufig an Bedingungen wie eine Unternehmensbeteiligung geknüpft (siehe Venture Capital).

IP

Mit Intellectual Property (IP) ist das geistige Eigentum gemeint. Dies umfasst alle immateriellen Schaffungsergebnisse.

MVPS

Minimum Viable Product; eine erste funktionsfähige Version eines Produkts, das auf seine Kernfunktionen reduziert ist und sich mit weniger Aufwand herstellen lässt.

NEBENTÄTIGKEIT

Eine Tätigkeit, die gegen Vergütung oder unentgeltlich neben einer Haupttätigkeit ausgeführt wird.

PATENT

Ein Patent kann für technische Erfindungen vergeben werden. Durch den Erhalt eines Patentbesitzes hat der/die Inhaber*in das Recht bis zu zwanzig Jahre über die Erfindung zu verfügen.

PITCH/PITCH-DECK

Eine kurze Präsentation des Gründungsvorhabens für Investor*innen, um diese von dem eigenen Modell zu überzeugen. Auch bei Wettbewerben werden Pitches verwendet, um Kund*innen, Mitarbeiter*innen, Kooperationspartner*innen oder die Öffentlichkeit auf das eigene Start-up aufmerksam zu machen.

PROOF-OF-PRINCIPLE

Beleg der prinzipiellen Durchführbarkeit eines Vorhabens; in der Regel mit der Entwicklung eines Prototyps verbunden, der über elementare Kernfunktionen verfügt.

SOCIAL ENTREPRENEURSHIP

Unternehmer*innentum, welches sich für das Gemeinwohl und einen positiven Wandel der Gesellschaft einsetzt. Hier werden vor allem soziale Ziele verfolgt.

START-UP

Unternehmensgründungen auf Basis innovativer Geschäftsideen mit hohem Wachstumspotential, die häufig auf jungen oder noch nicht erschlossenen Märkten agieren und erst noch ein funktionales Geschäftsmodell entwickeln müssen.

TARGET MARKET

Auf Deutsch auch Zielmarkt. Es ist die Zielgruppe oder der potenzielle Markt, die das Start-up ansprechen und erreichen möchte.

TERM SHEET

Ein Term Sheet ist ein Arbeitspapier, welches die verhandelten Kernpunkte von zwei Vertragspartner*innen beinhaltet. Es dient für die spätere finale Erstellung eines Vertrages.

UNICORN

Start-ups, die eine Marktbewertung von einer Milliarde US-Dollar haben. Zudem werden keine Anteile eines Unicorn Start-ups an der Börse gehandelt.

UNIQUE SELLING PROPOSITION (USP)

Auf Deutsch Alleinstellungsmerkmal. Es beschreibt ein Merkmal, welches ein Produkt oder ein Unternehmen von der Konkurrenz unterscheidet und abhebt. Meist ist es in einem positiven Kontext zu verstehen. Es handelt sich also um einen Vorteil gegenüber den Wettbewerber*innen.

VALUE PROPOSITION

Auch Nutzen- oder Wertversprechen im deutschen. Gemeint ist hier der Nutzen, den das Start-up seinen Kund*innen verspricht.

VENTURE CAPITAL

Auch Risikokapital; außerbörsliches Beteiligungskapital, das zur Beteiligung an als riskant eingeschätzten Unternehmungen mit hohen Wachstumspotenzialen bereitgestellt wird. Kapitalgeber erhalten Anteile am Unternehmen.

ZUWENDUNGSBESCHEID

Schriftliche Mitteilung über die Bewilligung von Fördermitteln; wird nach Abschluss der Bewilligungsphase automatisch erstellt und den Empfänger*innen übermittelt.

KONTAKTÜBERSICHT

ARBEITSSTELLE FORSCHUNGSTRANSFER (AFO) – DEZERNAT 6.5

Robert-Koch-Straße 40

48149 Münster

E-Mail: ipafo@uni-muenster.de

Oder

Tel: +49 251 83-32221

E-Mail: transferschule@uni-muenster.de

CLINIC INVENT

IP-Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät der WWU

Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude D3

48149 Münster

Tel.: +49 251-83 58904

E-Mail: Clinic-invent@uni-muenster.de

DIGITAL HUB MÜNSTERLAND

Hafenweg 16

48155 Münster

Tel.: +49 251-5355 6885

E-Mail: info@muensterland.digital

<https://www.digitalhub.ms/>

MAKERSPACE

Dipl.-Ing. Sascha Wagner

Stegerwaldstraße 39, Raum F002

48565 Steinfurt

Tel.: +49 2551 9-62328

E-Mail: wagner.sascha@fh-muenster.de

FH MÜNSTER

Dipl. -Oecotroph. Sandra Fuchs

Hüfferstraße 27, Raum B: 419

48149 Münster

Tel.: 0251 83-64601

E-Mail: agentur@ta.fh-muenster.de

<https://www.fh-muenster.de/transfer/index.php>

GRÜNDERGARAGE

Technologieförderung Münster GmbH

Gründercoach Alexander Kelm

Mendelstraße 11

48149 Münster



Tel.: 0251-980 1109

E-Mail: kelm@technologiefoerderung-muenster.de

INSTITUT FÜR ENTREPRENEURSHIP

Geiststraße 24-26

48151 Münster

E-Mail: ent@wiwi.uni-muenster.de

<https://www.wiwi.uni-muenster.de/ent/de>

JUSTIZIARIAT FORSCHUNG, FINANZEN UND INFRASTRUKTUREN - DEZERNAT 6.2

Schlossplatz 2

48149 Münster

E-Mail: ip.management@uni-muenster.de

REACH - EUREGIO START-UP CENTER

Geiststraße 24-26

48151 Münster

Tel.: +49 251 83-23166

E-Mail: info@reach-euregio.de

REACH FUTURE CREATORS

Jun.-Prof. Dr. Philipp Schäpers

Fliednerstraße 21

48149 Münster

Tel.: +49 251 83-38485

E-Mail: philipp.schaepers@uni-muenster.de

UNIVERSITY TWENTE

Hengelosestraat 500

7521 AN Enschede

Tel.: +31 (0)53 483 6800

E-Mail: contact@novelt.com

<https://novelt.com/en/>

WWU COMPLIANCE OFFICE

Schlossplatz 2

48149 Münster

Tel: +49 251 / 83-21202

E-Mail: compliance@uni-muenster.de



WWU BERATUNG ZU IP UND TECHNOLOGIETRANSFER

Janita Tönnissen

Tel: +49 (0)251 83-32942

E-Mail: janita.toennissen@uni-muenster.de

WELCOME CENTER DER WWU

Hüfferstraße 59 & 61

48149 Münster

Tel.: +49 251 83-22215

E-Mail: international.office@uni-muenster.de

<https://www.uni-muenster.de/forschung/wissenschaftler/index.html>